59364.

# Die Verwendung von Minen durch neutrale Mächte

nach dem Abkommen der Friedenskonferenz zu Haag 1907

und die

# Weiterentwicklung der Frage auf den Sessionen des Institutes für internationales Recht.

---

## INAUGURAL-DISSERTATION

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayr. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

**Hermann Alexander-Katz**

aus Görlitz.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

---

**Berlin.**

Druck von H. S. Hermann.

1915.

Diss. Würzburg 1915

Meiner Mutter gewidmet.

Meiner Mutter gewidmet

Referent:

Geheimer Hofrat Prof. Dr. Meurer.

# Inhalt.


Seite

Literatur . . . . . 9
Vorwort . . . . . 11
Einleitung . . . . . 13

Kapitel I.
Entstehungsgeschichte.

§ 1. Die Kompetenz-Debatte . . . . . 15
§ 2. Die Verhandlungen im Comité d'examen und in der Kommission . . . . . 20

Kapitel II.
Dogmatik.

§ 3. Begriff der Küstengewässer und Begriff der Neutralität . 25
§ 4. Besteht eine Pflicht, die Neutralität zu verteidigen und wie weit erstreckt sich diese Pflicht? . . . . . 30
§ 5. Die Stellung der Kriegführenden in den neutralen Gewässern . . . . . 35
§ 6. Verbot für die Neutralen, auf hoher See Minen zu legen . 37
§ 7. Die Pflicht der Neutralen zu Vorsichtsmaßregeln . . . . . 38

Kapitel III.
Fortentwicklung.

§ 8. Die Bedeutung des Instituts für internationales Recht für die Fortentwicklung . . . . . 45
§ 9. Die Genter Verhandlung und ihr Verhältnis zur Haager Konferenz . . . . . 45
§ 10. Die Verhandlungen des Instituts für internationales Recht zu Florenz . . . . . 52
§ 11. Die Verhandlungen des Instituts für internationales Recht zu Paris . . . . . 54
§ 12. Die Verhandlungen des Instituts für internationales Recht zu Madrid . . . . . 64

# Literatur.


Actes et Documents. Deuxième Conférence internationale de la paix. La Haye 1908. Tome premier, Tome troisième.

Annuaire de l'Institut de Droit international XXI, XXII, XXIII, XXIV und XXV. Volume vom Jahre 1906, 1908, 1910, 1911 und 1912.

Berg, Die Seeminen im Krieg, Würzburger Dissertation 1910.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grah. Berlin 1904.

Bernstein, Das Seekriegsrecht 1911.

Endres, Die völkerrechtlichen Grundsätze der Kriegführung zu Lande und zur See. 1909.

Frenzel, Theorien über die rechtliche Natur des Küstenmeeres. Leipziger Dissertation 1908.

Lémonon, La seconde Conférence de la Paix et ses resultats juridiques. Paris 1908. Im journal du droit international privé Nr. I/II.

v. Liszt, Lehrbuch des Völkerrechts. IX. Aufl.

Martin, Die Verwendung von Minen in Meerengen. Würzburger Dissertation 1914.

Meurer, Die Haager Friedenskonferenz. München 1905/07.

Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz, II. Teil, das Kriegsrecht. Leipzig 1911.

Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1906.

Rocholl, Die Frage der Minen im Seekrieg, aus den Arbeiten des Marburger juristischen Seminars. 1910.

Schücking, Die Verwendung der Minen im Seekrieg. 1906. Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht. Bd. 16, Heft 4—6.

Thaler, Die Haftungsfrage im Seeminenrecht. Dissertation. Würzburg 1913.

v. Ullmann, Völkerrecht: Das öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty. Bd. 3. Tübingen 1908.

Wetzstein, Die Seeminenfrage im Völkerrecht und das Haager Abkommen über die Legung unterseeischer, selbsttätiger Kontaktminen vom Jahre 1907. Leipziger Dissertation 1909.

# Vorwort.

Als die nachfolgende Zusammenstellung der Bedingungen und Regeln, die man den neutralen Mächten für das Legen von Seeminen auferlegt hat, bearbeitet wurde, lebten die europäischen Staaten noch im Frieden, und man glaubte nicht, daß in so kurzer Zeit schon die Übereinkünfte der Mächte auf den einzelnen Konferenzen praktisch werden würden.

Wieweit im Laufe der letzten Wochen hierin von verschiedenen Staaten Übertretungen vorgekommen sind und in der Fortdauer dieses Weltkrieges vorkommen werden, kann man heute noch nicht übersehen. Die internationale Presse bringt mancherlei Nachrichten, die sich jedoch vor Ablauf des Krieges nicht nachkontrollieren lassen. Ob sich ferner mancher Fehler und mancher nicht vorhergesehene Fall in den aufgestellten Theorien bei der praktischen Anwendung herausstellen wird, auch diese Frage gehört der Zukunft an. Ich mußte mich vorläufig darauf beschränken, den tatsächlichen Verlauf der Verhandlungen und ihre Ergebnisse zusammenzustellen; allerdings wird man bei den Worten und Vorschlägen der einzelnen Vertreter bereits häufig zwischen den Zeilen den Gedanken an einen zukünftigen Weltkrieg herauslesen können.

Der Verfasser.

# Einleitung.

Bei der Besprechung der auswärtigen Politik im Reichstage (Frühjahr 1914) kam man u. a. auch auf die Aufgaben der III. Haager Konferenz zu sprechen, und es wurde bekannt, daß die russische und niederländische Regierung übereingekommen seien, die III. Haager Konferenz im Frühjahr 1917 einzuberufen. Auf dieser Konferenz werde man vermutlich auf die Regelung der Minenfrage zu sprechen kommen.

Diese Regelung ist in der Tat erwünscht, denn die Seemine gehört heute zu den wichtigsten Seewaffen, wie es der spanisch-amerikanische und russisch-japanische Krieg gelehrt haben. Die Seemine hat für einen kriegführenden Staat als Angriff- und Schutzwaffe den gleichen Wert wie Strandbatterien und Kriegsschiffe. Noch von größerer Bedeutung wie für die kriegführenden Mächte ist die Seemine als Schutzwaffe für einen neutralen Staat, und besonders für einen kleinen neutralen Staat. Denn die Zahl seiner steuerzahlenden Bürger ist zu klein, um die Mittel für eine Flotte, wie sie vielleicht die Ausdehnung seiner Küsten verlangt, aufbringen zu können, zumal das moderne Kriegsschiff einen Millionenwert repräsentiert und die Amortisationsquote sehr hoch ist.

Hier bietet die Seemine dem kleinen neutralen Staate Schutz gegen etwaige Absichten einer Großmacht, die Neutralität zu verletzen oder den neutralen Staat zur Gefolgschaft einer Partei im entbrannten Kriege zu zwingen, und tritt als billiger und doch wirksamer Ersatz an die Stelle einer Seeflotte.

Zuerst eine kurze Übersicht über die verschiedenen Konstruktionsarten der Seeminen.

Wir unterscheiden heute:

I. abhängige oder Beobachtungsminen,
II. unabhängige — Kontakt- oder Stoßminen.

Die II. Gruppe zerfällt wieder in

1. verankerte,
2. unverankerte Minen,

für letztere, die unverankerten, hat man auch die Bezeichnung Streuminen oder Treibminen, da sie von der Strömung weitergetrieben werden können.

Gruppe I — die abhängigen Minen — werden vom Lande aus durch eine elektrische Zündung zur Explosion gebracht.

Gruppe II — die unabhängigen Minen — kommen dagegen von selbst, sobald ein Schiff auf sie auffährt, ohne nochmalige Beeinflussung des Minenlegers zur Explosion.

Daß nun, wie oben gesagt, die Seeminen gerade für neutrale Mächte eine besonders wichtige Rolle spielen, kann man bereits aus den Verhandlungen der II. Haager Friedens-Konferenz ersehen, als die verschiedenen Artikel des VIII. Abkommens zur Diskussion standen.

Noch heute bildet der Artikel 4 des VIII. Haager Abkommens die Grundlage für die Bestimmungen über das Minenrecht der Neutralen, auf die man auf den Sessionen des Institutes für internationales Recht zu Florenz, Paris, Madrid und Christiania in den Jahren 1908 bis 1912 aufbaute. Dieser Materie seien die folgenden Untersuchungen gewidmet.

## Kapitel I.

## Entstehungsgeschichte.

### § 1.

### Die Kompetenz-Debatte.

Als die Frage des Minenlegens durch neutrale Mächte, die der Artikel 4 des genannten Abkommens regelt, besprochen wurde, waren es vor allem die Vertreter kleiner Staaten, die sich weit stärker für die Abfassung dieses Artikels interessiert zeigten als die Delegierten der Großmächte.

Wenn es auch selbstverständlich erscheinen sollte, daß die Regelung dieser Materie in den Aufgaben der Konferenz lag, so entstanden doch gerade über diesen Punkt erhebliche Zweifel. Es wurden Bedenken laut, ob diese Frage nicht die Kompetenz[1]) der III. Kommission oder sogar der Konferenz überschreite[2]).

Denn während die Vorschläge Englands die Frage, unter welchen Bedingungen man den Neutralen die Verwendung von Minen gestatten dürfe, gar nicht berührten[3]), brachte Roell[4]) für Holland, das mit Rücksicht auf große europäische Verwickelungen und infolge seiner geographischen Lage an dieser Frage vor allem interessiert war, schon in der ersten Sitzung der ersten Subkommission der III. Kommission einen Vorschlag ein, der die Regelung dieser Frage zum Gegenstand hatte[5]).

Für Brasilien legte Bourlamaqui de Moura[6]) einen entsprechenden Entwurf vor. Hier handelt es sich jedoch

[1]) Berg, S. 42/46.
[2]) III, S. 374.
[3]) III, S. 660.
[4]) I, S. 11.
[5]) III, S. 521; III, S. 661/662.
[6]) I, S. 3.

nur um die Verwendung von abhängigen Minen[7]), d. h. um Minen mit elektrischem Kommando[8]).

Bevor sich das Comité d'examen, an welches die erste Subkommission die Minenfrage überwiesen hatte[9]), mit der Sache selbst, d. h. mit der materiellen Seite der Anträge beschäftigte, setzte eine große Kompetenz-Debatte ein.

Denn das Programm, das von Rußland für die Konferenz aufgestellt und von den Mächten gebilligt worden war, und an das man sich bei der Beratung über die einzelnen Punkte hielt, erwähnte die Legung von Minen unter der Rubrik

die besonderen Operationen des Seekrieges.

Hierdurch schien die Regelung der Minenlegung durch die Neutralen ausgeschlossen zu sein.

Andererseits gab man im Comité d'examen[10]) zu, daß unter den Fragen, die nach diesem russischen Programm zur Diskussion stehen sollten, sich der Satz befand:

Rechte und Pflichten der Neutralen auf dem Meere[11]).

Hieraus folgerte man, daß auch die Minenlegung der Neutralen zur Kompetenz der Konferenz gehören könne.

Jedoch um einer möglichen Kompetenzüberschreitung vorzubeugen, wandte sich das Comité d'examen in einem eigenen „Bericht Streit" an die dritte Kommission, um in einer Sitzung der Gesamtkommission die Entscheidung der Vorfrage herbeizuführen, ob Konferenz bzw. dritte Kommission und endlich der Prüfungsausschuß,

---

[7]) Siehe oben S. 3.
[8]) III, S. 521; III, S. 662; III, S. 419.
[9]) Nippold, S. 92.
[10]) III, S. 374.
[11]) I. S. 680.

den die erste Unterkommission bestellt hatte, kompetent seien, die Frage zu behandeln[12]).

Die Sitzung — eine außerordentliche Kommissionssitzung — fand am 23. August unter dem Vorsitzenden Tornielli[13]) statt[14]).

Zwei Gründe sprachen für eine Regelung der Frage.

1. Man wollte feststellen, daß es den neutralen Staaten überhaupt erlaubt sei, Minen zum Schutze ihrer Neutralität zu legen.
2. Man wollte den Staaten in diesem Falle dieselben Pflichten auferlegen, wie sie die Kriegführenden zu beobachten haben[15]).

Für eine Regelung durch die Konferenz sprach

1. Roell (Holland)[16]).

Roell war der Meinung, man dürfe unter Operationen des Seekrieges nicht allein die Handlungen der Kriegführenden verstehen, sondern man müsse auch die Maßnahmen der Neutralen in einem Kriege, also auch das Legen von Minen, mit hineinziehen. Eine solche Bestimmung wäre schon notwendig, um zu verhindern, daß sich der Krieg auf die Küstengewässer der Neutralen ausdehne. Man haber ferner, betont Roell, im Prüfungsausschuß den Gebrauch von Kontaktminen, um eine Handelsblockade zu errichten oder sie aufrecht zu erhalten, behandelt, während doch die Regelung dieser Materie einer anderen Kommission überwiesen sei. Man schaffe ohne Regelung der Minenfrage für Neutrale eine sehr gefährliche Lage für die Schiffahrt, die friedlichem Zwecke diene. Denn wenn man die Frage streiche, welcher Rechtszustand ergäbe sich dann eigentlich für die Neutralen? Hätten dann die Neutralen das

[12]) Bericht, Streit an die dritte Kommission betr. die Kompetenzfrage, III, S. 374.
[13]) I, S. 8.
[14]) III, Seite 364 u. ff.
[15]) Nippold, S. 112, Fußnote 4.
[16]) III, S. 364 u. ff.

Recht, in den Flußmündungen ihrer schiffbaren Flüsse und in ihren Küstengewässern Minen zu verwenden, welcher Art und wie nur immer sie für gut hielten, z. B. auch flottierende Minen?

Dieser Ansicht pflichtete Ruy Barbosa[17]), der Vertreter Brasiliens, bei. Er hob hervor, daß Brasilien eines der an dieser Frage besonders interessierten Länder sei, denn sein Vaterland könne nicht eine so große Kriegsflotte unterhalten, wie es eigentlich die Küsten Brasiliens beanspruchen.

Ferner sei die Materie ja gar nicht dem Programm der Konferenz fremd, denn sie stehe im innigsten Zusammenhange mit den „Rechten und Pflichten der Neutralen auf dem Meer", und ferner sei es nicht Aufgabe einer Konferenz, ihre Tätigkeit einzuengen und sich nur auf die „points principaux" festzulegen.

Es sei außerdem nicht in der Ordnung, derjenigen Person, die eine Versammlung einberufe, allein die Entscheidung zu überlassen, mit welchen Fragen sich die Versammlung beschäftigen wolle und solle. Das Programm, das dieser Einladung beigegeben sei, könne keinesfalls auf die Ausdehnung der zu beratenden Fragen von Einfluß sein.

Er sehe es von seiten der Friedenskonferenz geradezu als einen Akt offener Parteilichkeit zugunsten des Krieges an, wenn man die Regelung einer Frage bezüglich der Neutralen streiche, die man hinsichtlich der Kriegführenden beraten habe[18]).

Als dritter sprach der Norweger Hagerup[19]) — der Präsident[20]).

Er wolle die Aufmerksamkeit der Delegierten auf die Gefahr lenken, die daraus entstehe, wenn man die

[17]) I, S. 3.
[18]) III, S. 368/70.
[19]) I, S. 10.
[20]) I, S. 28; III, S. 370.

Programme derartiger Konferenzen zu stark einenge und sich in übertriebener Weise an Worte klammere.

Wenn man während der Behandlung einer Frage, welche durch das aufgestellte Programm auf die Tagesordnung gesetzt sei, auf eine neue Frage stoße, die sich eng an die erste anschließe, so eng, daß man beide zusammen regeln müsse, so müsse auch den Delegierten das Recht gegeben sein, beide Fragen trotz der Abweichung vom Programm zu diskutieren. Sonst müßte ja die Konferenz in ihren Reglements empfindliche Lücken zulassen.

Eine solche Lücke würde aber entstehen, wenn man die Minenlegung durch die Kriegführenden regeln, eine Regelung dieser Frage für die Neutralen dagegen unterlassen würde.

Der Ansicht dieser drei Redner — man beachte die Solidarität der Mächte II. Ranges — trat der englische Bevollmächtigte Satow[21]) entgegen:

Die dritte Kommission, sagte Satow, wie ihre Subkommission und auch das Comité d'examen seien solange nicht zur Diskussion über diese Frage berechtigt, bis sie die Autorisation der Konferenz, d. h. des Plenums erhalten hätten, weil dieser Punkt nicht auf dem russischen Programm stände.

Die Ermächtigung des Plenums einzuholen, eile aber keineswegs, denn man solle erst einmal die anderen angefangenen Arbeiten beendigen[22]).

Nach ihm sprach der russische Bevollmächtigte Nellidow[23]). Er unterstützte die Meinung des englischen Delegierten Satow und fügte hinzu, er teile zwar die Ansicht Roells und erkenne ebenfalls die Gefahr an, die darin läge, den Neutralen volle Freiheit in bezug der Minenlegung zu lassen, aber die Minenlegung der Neutralen sei nun einmal nicht inbegriffen im Programm der

[21]) I, S. 7.
[22]) III, S. 365 und 366.
[23]) I, S. 12.

dritten Kommission und jetzt sei es zu spät, diese Frage noch aufzurollen. Natürlich müsse man das Recht der Delegierten anerkennen, in ihrem Sinne über das Programm der Konferenz zu entscheiden[24]).

Während dieser Diskussion brachte der russische Bevollmächtigte Tcharykow[25]) folgenden Vorschlag ein:

Artikel 11 „Die technischen Bedingungen, denen die Verwendung von Unterseeminen durch das gegenwärtige Abkommen unterworfen ist, müssen von allen Staaten, sowohl Kriegführenden als Neutralen, welche unterzeichnet haben oder späterhin beitreten, erfüllt werden"[26]).

Auch Hagerup schlug seinerseits einen von ihm verfaßten Text zur Annahme vor:

„Bezüglich der Minen, die ein Staat vor seine Küsten legt, gelten für Neutrale und Kriegführende die gleichen Vorschriften"[27]).

Nachdem schließlich auch Satow seinen prinzipiellen Widerstand fallen gelassen hatte, kam Hagerup mit Tcharykow überein, ihre vorgeschlagenen Texte zu kombinieren und sie dann dem Comité d'examen vorzulegen[28]).

Die Verhandlungen im Comité d'examen nahmen darauf folgenden Verlauf[29]).

## § 2.

## Die Verhandlungen im Comité d'examen und in der Kommission.

Der eben erwähnte kombinierte Text, auf den sich die Diskussion aufbaute, lautet:

„Jeder neutrale Staat, welcher unterseeische selbsttätige Minen vor seinen Küsten legt, muß die gleichen Regeln beobachten und dieselben Vorsichtsmaßregeln er-

[24]) III, S. 367/68.
[25]) I, S. 12.
[26]) III, S. 368.
[27]) III, S. 371.
[28]) III, S. 373.
[29]) III, S. 418/420.

greifen, wie sie den kriegführenden Staaten für den Gebrauch solcher Minen auferlegt werden[30])."

Bei der Beratung dieses Artikels wurde hinsichtlich der Minenlegung der Neutralen noch besonders folgendes erörtert. Man fragte nämlich:

1. ob die Anpassung der Neutralen an die Kriegführenden sich auf die örtlichen Beschränkungen im Legen der Minen beziehen solle, die in den Artikeln 2—5 des vom Comité d'examen hergestellten Konventionsentwurfes[31]) aufgestellt worden waren;
2. ob die von den Neutralen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln nicht genauer und strenger wie für die kriegführenden Mächte sein sollten[32]).

Hierzu sprach der französische Marinedelegierte Arago[33])[34]):

Seiner Meinung nach müßten die Neutralen damit zufrieden sein, daß, wenn man ihnen überhaupt das Legen von Minen gestatte, sie sich auf eine Zone von 3 Seemeilen zu beschränken hätten. Die 10-Seemeilen-Grenze[35]), die man für die Kriegführenden aufgestellt habe, sei deshalb so weit ausgedehnt worden, weil man bei den Kriegführenden an die Gefahr eines Hafenbombardements durch feindliche Seestreitkräfte gedacht habe. Natürlich könne von einer solchen Gefahr bei einem neutralen Staate nicht gesprochen werden.

Ferner seien die Neutralen zu verpflichten, die Gegenden, wo sie Minen zu legen beabsichtigten, durch eine vorherige Bekanntmachung zu bezeichnen. Diese Bekanntmachung müsse als eine beschleunigte an die Regierungen (auf diplomatischem Wege) hinausgegeben werden.

[30]) III, S. 419/20.
[31]) III, S. 427.
[32]) III, S. 420.
[33]) I, S. 6.
[34]) III, S. 420.
[35]) Art. 3 u. 4 des Konventionsentwurfes des Prüfungsausschusses, III, S. 427.

Man habe zwar den Kriegführenden hinsichtlich der Notifizierung Freiheit gelassen, doch entspräche diese nur unbedingt anzuerkennenden militärischen Bedürfnissen. Diese Rücksichtnahme auf militärische Maßnahmen falle ja bei den Neutralen weg.

Den Einwendungen, die abgeleitet waren aus dem Recht der Neutralen, sich in gleichem Maße wie die Kriegführenden zu verteidigen, sowie aus der Möglichkeit, die man den Neutralen zubilligen mußte, sich ev. selbst für den Krieg zu rüsten, wurde entgegengehalten, die Neutralen hätten nicht s i c h, sondern nur ihre N e u t r a l i t ä t zu verteidigen. Selbstverständlich könne doch eine 3-Seemeilen-Grenze keine Geltung mehr haben, sobald es sich um die Vorbereitung für einen etwaigen Krieg handele[36]).

Das Ergebnis der Debatten war die Aufnahme folgender Bestimmung in den Text des Konventionsentwurfes:

„Art. 7: Jede neutrale Macht, die vor ihren Küsten selbsttätige Kontaktminen legt, soll dieselben Regeln beobachten und dieselben Vorsichtsmaßregeln treffen, wie sie den Kriegführenden für den Gebrauch dieser Minen zur Pflicht gemacht sind.

Gleichwohl darf ein neutraler Staat außerhalb der im Art. 2[37]) angegebenen Grenzen Minen nicht verankern.

Die neutrale Macht muß durch eine vorangehende Bekanntmachung diejenigen Gegenden, wo sie selbsttätige Kontaktminen zu legen beabsichtigt, zur Kenntnis der Schiffahrtskreise bringen. Diese Bekanntmachung soll den Regierungen s c h l e u n i g s t auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden[38])."

Die beiden Einschränkungen, die man in der Gleichstellung der Neutralen mit den Kriegführenden gemacht hatte, und die in den vom Präsidenten formulierten Ab-

[36]) III, S. 420.
[37]) Unrichtig bei Berg, S. 45.
[38]) III, S. 427/28.

sätzen 2 und 3 des Art. 7 enthalten waren, wurden mit erheblicher Stimmenmehrheit angenommen[39]).

In der Kommission konnte sich von den letzten Absätzen des Art. 7 allein Absatz 3 halten; denn da die Art. 2—4 des Konventionsentwurfes, die von der örtlichen Beschränkung des Minenlegens sprachen, gestrichen waren, war infolgedessen auch der Absatz 2 des Art. 7 gegenstandslos geworden[40]).

Doch selbst, wenn diese örtliche Beschränkung in der Form der Art. 2—4 des Konventionsentwurfes zur Annahme gelangt wäre, gäbe es keine innerliche Begründung dafür, die Neutralen an die 3-Seemeilen-Grenze des Art. 2 des Konventionsentwurfes zu binden; denn die Unterscheidung: die Neutralen hätten nicht s i c h, sondern lediglich ihre N e u t r a l i t ä t[41]) zu verteidigen, ist als sophistisch zu bezeichnen.

Ferner, wenn man es für richtig hält, daß die 3-Seemeilen-Grenze dann, wenn die Neutralen sich für einen eventuellen Krieg rüsten, nicht mehr zu gelten habe[42]), warum verschleierte man dann mit Absatz 2 des Art. 7 des Konventionsentwurfes diese Befugnis der Neutralen, da doch das Minenlegen der Neutralen von vornherein nur den Zweck verfolgt, sich dagegen zu wehren, mit Kriegsmitteln in den Krieg hineingerissen zu werden.

Absatz 1 und 3 in der vom Prüfungsausschuß angenommenen Fassung des Art. 7 wurden hingegen in der Kommission[43]) sowie im Plenum[44]) einstimmig angenommen und bilden, abgesehen von einer unbedeutenden redaktionellen Änderung[45]), den Artikel 4 des Haager Abkommens mit folgendem Wortlaut:

[39]) III, S. 420.
[40]) III, S. 435.
[41]) III, S. 420.
[42]) III, S. 420.
[43]) III, S. 435/36 und 452.
[44]) I, S. 280.
[45]) III, S. 395, 452.

Art. 4: „Jede neutrale Macht, die vor ihren Küsten selbsttätige Kontaktminen legt, soll die gleichen Regeln und dieselben Vorsichtsmaßregeln beobachten, wie sie den Kriegführenden zur Pflicht gemacht sind.

Die neutrale Macht muß durch eine vorhergehende Bekanntmachung die Gegenden, wo selbsttätige Kontaktminen gelegt werden sollen, zur Kenntnis der Schifffahrtskreise bringen. Diese Bekanntmachung soll den Regierungen schleunigst auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden[46])."

Das ist kurz die Entstehungsgeschichte des Art. 4 des Haager Abkommens, und wir treten nunmehr in seine dogmatische Würdigung und Kritik ein.

[46]) R.G.Bl. 1910, S. 231 u. ff.; I, 650/653.

## Kapitel II.

## Dogmatik.

### § 3.

### Begriff der Küstengewässer und Begriff der Neutralität.

Jede neutrale Macht, die vor ihren Küsten selbsttätige Kontaktminen, legt, soll die gleichen Regeln und dieselben Vorsichtsmaßregeln beobachten, wie sie den Kriegführenden zur Pflicht gemacht sind (Art. 4 des Haager Abkommens). Demnach haben also die Neutralen das Recht des Legens von selbsttätigen Kontaktminen. Da hier nur von selbsttätigen Kontaktminen gesprochen ist, ist es daher den Neutralen überlassen, nach ihrem Gutdünken verankerte oder unverankerte Kontaktminen zu verwenden. Dieses Recht besitzen sie in ihren Küstengewässern und, wie wir später sehen werden, nur in ihren Küstengewässern.

Der innere Grund für ein solches Recht ist in Art. 4 äußerlich vertraglich dokumentiert und beruht auf dem leichtersichtlichen Interesse der Neutralen.

Denn ein neutraler Staat, der die feste Absicht hat, seine Neutralität zu wahren und fremden Kriegsschiffen den Zugang zu seinen Häfen und Küsten zu verwehren, kann in seiner Absicht gehindert werden, wenn ihm keine genügende Seestreitkraft zur Seite steht, um seiner Neutralität bei den kriegführenden Mächten die gebührende Achtung zu verschaffen. In diesem Falle sind es die Minen, die ihm die fehlende Flotte ersetzen.

Andererseits kann er diejenigen Schiffe, denen er den Zugang zu seinen Küsten und Häfen gewähren will, durch Lotsen durch die von ihm geschaffene Minensperre geleiten. Schiffe der kriegführenden Parteien hingegen, die er bei feindlicher Absicht nicht in seine Küsten-

gewässer hinein lassen darf, kann er durch Legen der im Verhältnis zur Kriegsflotte sehr billigen Minen zwingen, seine Neutralität zu achten. Versucht das feindliche Schiff dennoch einzudringen, so setzt es sich der Gefahr aus, auf eine Mine aufzulaufen.

Auch das Institut für internationales Recht war zu dem Resultat gekommen, daß man den Neutralen gestatten müsse, zum Schutz ihrer Neutralität Minen zu legen[1]). Außerdem wird indirekt durch das Interesse der Neutralen an dem Schutze der Neutralität der Friede, eventuell sogar der Weltfriede gefördert.

Es handelt sich also mit anderen Worten hauptsächlich um das Schutzbedürfnis der Neutralen gegen Verletzung ihrer Neutralität; denn in Betracht kommt hier nicht etwa die Zollfischerei — oder Quarantäne —, sondern eben gerade die Neutralitätszone.

„Jedes Uferrecht hat nämlich grundsätzlich seine besondere Seegrenze", wie dies Frenzel unter vollkommener Anerkennung von Wissenschaft und Praxis festgestellt hat[2]). Um die Berechtigung und Ausdehnung dieser besonderen Seegrenze festzustellen, müssen wir zuerst einmal auf das Wesen des die Neutralität betreffenden Uferrechtes näher eingehen, um eine größere Genauigkeit zu erzielen, zumal nachdem der Art. 7 Abs. 2 des Konventionsentwurfes abgelehnt wurde[3]) und da auf internationalem Wege der Begriff „Küstengewässer" in bezug auf das Minenrecht noch nicht geregelt ist.

Erwünscht ist also eine freie wissenschaftliche, d. h. spekulative Begrenzung des Begriffes Küstengewässer in bezug auf das Minenrecht der Neutralen. Daraus ergibt sich die Frage, was ist überhaupt Neutralität?

„Der Krieg erzeugt nicht nur ein Rechtsverhältnis zwischen den Kriegführenden, sondern auch ein solches

[1]) A. XXI. S. 334 u. ff.
[2]) Thaler, S. 25.
[3]) III, S. 435.

zwischen den Kriegführenden und den nicht am Kriege beteiligten Mächten.

Dieses Rechtsverhältnis, das eine wesentliche Verschiebung der Friedensverhältnisse darstellt, wird Neutralität genannt. Für die neutralen Mächte (die medii in bello) ist der Krieg eine res inter alios gesta: sie haben gegen die Kriegführenden den Anspruch, von den Feindseligkeiten unberührt zu bleiben, und sie haben den Kriegführenden gegenüber die Verpflichtung, an den Feindseligkeiten keinen Anteil zu nehmen. Das Prinzip der Neutralität bedeutet Beschränkung des Krieges auf die kriegführenden Mächte[4]).

Diese staatsgebietshoheitliche und küstenmaritime Neutralität kann ein Staat nun in jeder Richtung verteidigen[5]).

Kommen bei der Landzollgrenze Grenzwächter oder bei der Seezollgrenze Zollkutter eventuell noch kleine Hilfskreuzer in Betracht, so ist natürlich in unserem Falle, wo es sich um den Schutz der Neutralität eines Landes handelt, für entsprechende nachdrücklichere Mittel zu sorgen.

„Der Neutrale kann die Gewässer, die er für sich in Anspruch nimmt, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen Verletzung der Neutralität schützen (vgl. Art. XXV der Konvention über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekriege)[6]). Er darf auch vorbeugend tätig sein und sich in den Zustand der „bewaffneten Neutralität" setzen[7]).

Perels führt hier das Armieren von Grenzfestungen, Aufstellen von Observationskorps und die militärische Sicherung der Küsten an[8]).

[4]) Liszt, S. 334.
[5]) Thaler, S. 26.
[6]) XIII. Konvention, Text 1, S. 680 u. ff.
[7]) Wetzstein, S. 25.
[8]) Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, S. 210.

Aus der Lisztschen Darstellung der einzelnen Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges[9]) ergibt sich nun: Es würde eine Verletzung der Neutralität sein, wenn das Küstengebiet der neutralen Staaten in den Seekampf hineingezogen würde oder wenn der Handelsverkehr eines neutralen Staates oder die Zufahrt friedlicher Schiffe zu den neutralen Häfen durch gegnerisches Schießen und ganz besonders durch Minenlegen geschädigt würde.

Derartige Verletzungen der Neutralität eines Staates durch die feindlichen Parteien, überhaupt jede Art eines der Neutralität feindlichen Überfalls kann man speziell durch das Legen neutraler Kontaktminen vereiteln, und zwar viel wirksamer, als durch Aufstellen von Küstenbatterien und Kriegsschiffen, namentlich dann, wenn die letzteren in ungenügender Anzahl und Stärke zu Gebote stehen.

In jedem Falle aber kann die Seemine von einem neutralen Staate mit bestem Recht als passive Schutzwaffe gegen das Legen feindlicher bzw. kriegsparteilicher Seeminen verwendet werden wegen der Gleichartigkeit der Mittel (Seemine gegen Seemine).

Ist es nun einem neutralen Staate erlaubt, seine Küsten auch durch Seeminen zu sichern? Man könnte dies deswegen verneinen, weil derartige, auch den Unbeteiligten gefährliche Waffen nur im äußersten Notfall, d. h. im Kriege gebraucht werden sollten[10]). Indes vermag die Seemine besonders kleineren Staaten fast allein wirksamen Schutz zu bieten, und vor allem wird ein Staat, solange er nicht Kriegspartei ist, durch nichts gehindert, seine Minensperre zu jeder Zeit so gründlich zu überwachen, daß Unglücksfälle zu den Seltenheiten gehören würden.

Rocholl sagt mit Recht: „In richtiger Würdigung dessen, daß man den Interessen der Kriegführenden im

[9]) Liszt, Völkerrecht, S. 339 u. ff.
[10]) Wetzstein, S. 25.

weitesten Maße bei Regelung der Minenfrage entgegengekommen war, mußte man auch bis zu dem der friedlichen Schiffahrt noch die unbedingt nötige Bewegungsfreiheit lassenden Grade dem Schutzbedürfnis der Neutralen Rechnung tragen. Es ist ja klar, daß schon das eigene Handelsinteresse die Neutralen dazu führen wird, für die friedliche Schiffahrt jede mögliche Erleichterung bei Durchfahrt durch die Minenzonen zu gewähren, und man gestattet aus allen diesen Gründen die Legung derselben Minenarten, wie die Kriegführenden sie benutzen durften, und ging damit weiter als Brasilien, dessen Vertreter dafür eintrat, daß nur die vom Land aus zur Explosion zu bringenden Minen erlaubt werden sollten[11])".

II. Folgende Beispiele stellen eine Verletzung der Neutralität und daher Fälle des Schutzbedürfnisses dar:

1. Verirrte Geschosse von der Seeseite her richten in einem neutralen Staate Schaden an (ein ungewollter Akt der Neutralitätsverletzung).
2. Eine Kriegspartei will durch ein Bombardement den Neutralen zur Teilnahme am Kriege zwingen (ein gewollter Akt der Neutralitätsverletzung).

Daher gilt die Kanonenschußweite der größten Geschütze als Grenze für das Recht der Neutralität, Seeminen zu legen. Doch da die Technik ständig die Tragweite der Geschosse vergrößert, ist diese Grenze nicht fest. Die Schußweite unserer heutigen Schiffskanonen (auf den Überdreadnoughts) ist bis auf ungefähr 30 km gewachsen, während die Treffsicherheit unserer Strandbatterien gewöhnlich auf 9—12 km angenommen wird. Demnach wäre die äußerste Grenze für die Neutralen, Minen zu legen, die genannte größte Tragweite von ca. 30 km, keineswegs jedoch, wie Schücking schreibt[12]), die mittlere Treffsicherheit, weil der neutrale Staat im Falle der ungewollten Neutralitätsverletzung noch im Rahmen seines wirklichen Schutzbedürf-

[11]) Rocholl, S. 121.
[12]) Schücking, S. 138/139.

nisses bleibt, wenn er als die Grenze seiner Küstengewässer 30 km annimmt[13])[14]).

Die obenerwähnte Grenze der größten Tragweite der Geschosse unserer neuesten Schiffskanonen (auf den Überdreadnoughts) fällt zusammen mit einer Grenze, die wir in einer anderen Beziehung gewinnen können. Auf der Haager Konferenz 1907 hatte man schon vor den Debatten über das Minenlegen der Neutralen eine örtliche Begrenzung des Minenlegens der Kriegführenden abgelehnt. Diese Ablehnung soll natürlich nicht bedeuten, daß das sonst allgemeine Recht der Kriegführenden auf Minenlegung auch in den Küstengewässern der Neutralen Geltung haben dürfe. Im Gegenteil, jenes allgemeine Recht der Kriegführenden auf Minenlegung ist vielmehr ausgeschlossen in den neutralen Küstengewässern. Diesem Verbot der Minenlegung der kriegführenden Mächte steht das Recht der Neutralen gegenüber, in ihren Küstengewässern selbst Minen zu legen.

Die örtlichen Begrenzungen sind identisch, denn das Recht der Kriegführenden, auf hoher See Minen zu legen, schließt das Recht der Neutralen, ebenfalls auf hoher See Minen zu legen, aus.

## § 4.

## Besteht eine Pflicht, die Neutralität zu verteidigen und wie weit erstreckt sich diese Pflicht?

Besteht überhaupt eine Pflicht zur Verteidigung der Neutralität? Diese Frage ist wohl sicherlich zu bejahen, denn die Neutralität ist ein Rechtsverhältnis und hat wie jedes Rechtsverhältnis zwei Seiten: Eine Recht- und eine Pflichtseite.

[13]) Thaler, S. 27.

[14]) Indirekt ist dadurch auch eine fest bestimmte Grenze zur Bestimmung der Kompetenz bei Erledigung von völkerrechtlichen Streitfällen gewonnen und daher ein Anhalt zur Entscheidung dieser Streitfälle.

Pflichten entstehen aus der Neutralität gegen sich selbst und gegen andere (die Kriegführenden). Die Pflicht entsteht aus dem berechtigten Interesse. Wem gegenüber besteht das Interesse, daß die angesagte Neutralität aufrecht erhalten bleibt? Einmal sich selbst gegenüber, sodann auch den Kriegführenden gegenüber, und zwar derart, daß der eine Kriegführende das Interesse hat, daß nicht der andere vor ihm von dem angeblich Neutralen begünstigt wird.

Aus dem Vorstehenden können wir also auch die Pflicht, die angekündigte Neutralität zu schützen, herleiten, wenn man nicht mit den kriegführenden Staaten in Verwicklung kommen und sich auf diese Weise schweren Unannehmlichkeiten, günstigenfalls Regreßpflichten, eventuell sogar einer eigenen Kriegsverwicklung, aussetzen will. Daß diese Pflicht besteht, wird zweifellos auch anerkannt.

Liszt sagt:

„Jeder Uferstaat kann die Grenze auch enger bestimmen[15])."

Hieraus läßt sich schließen, daß ein Rest der Zone unter allen Umständen übrig bleiben muß, sonst könnte man nicht davon sprechen, jeder Uferstaat kann die Grenze auch „enger" bestimmen, denn andernfalls hätte man von einem Verzicht sprechen müssen. Da, wo nun ein vollständiger Verzicht auf Küstengewässer und auf einen Schutz dieser Küstengewässer durch Minenlegen herrscht, ist der wahre Begriff der Neutralität nicht mehr vorhanden. Es kann also schließlich immer noch ein Mindestmaß jener Pflicht verlangt werden. Deshalb ist wohl die Ausdrucksweise Liszts „auch enger" nicht zu billigen; denn es kommt ja gerade darauf an, wie weit ein neutraler Staat die Grenze enger bestimmen kann und dadurch seine Pflicht reduzieren darf, ohne seine Stellung als neutraler Staat zu verletzen.

[15]) Liszt, Völkerrecht, S. 87.

Mit anderen Worten, was für eine Pflicht für den neutralen Staat bleibt noch übrig, die er in jedem Falle zu erfüllen hat?

Die Pflicht, ihre Neutralität zu verteidigen, haben die Neutralen, soweit ihre Macht reicht.

Gleicher Ansicht ist wohl auch Liszt, der folgendes ausführt:

„Es ist bei der Bestimmung der Grenze grundsätzlich davon auszugehen, daß die Aufstellung des Begriffes der Küstengewässer ihren letzten Grund in dem Schutzbedürfnis des Uferstaates einerseits, andererseits in dessen Macht hat, dieses Bedürfnis zu sichern. Die Grenze der Küstengewässer muß also soweit hinausgerückt werden, als der Uferstaat eine tatsächliche Herrschaft auszuüben und seine Interessen zu sichern vermag[16]).

In dem Lisztschen Satz ist die vollständige, restlos befriedigende Lösung der Frage nach den neutralen Küstengewässern in Beziehung auf das gesamte Recht der neutralen Minenlegung enthalten. Denn in dem Worte Schutzbedürfnis des Uferstaates liegt das Recht desselben, in dem Worte Macht des Uferstaates aber läßt sich dessen Pflicht erkennen, seine Neutralität mit dem wirksamen Mittel der Minenlegung schirmen zu müssen.

Die Beantwortung der Frage, wie weit reicht diese Pflicht der Neutralitätserhaltung, wird vereinfacht dadurch, daß der Uferstaat in seiner etwaigen Neutralitätserklärung oder durch eine spezielle Notifikation bekanntgibt, wie weit er die Küstengewässer als neutral im gedachten Sinne beansprucht.

Jeder neutrale Staat kann sich also im Rahmen seines Rechtes, d. h. im Rahmen seines Schutzbedürfnisses oder Interesses, seine Pflicht selbst vorschreiben, doch nicht vollständig ohne Verletzung seiner Neutralität auf diese Pflicht verzichten.

[16]) Liszt, S. 87.

Diesen Gedanken enthält der Art. 4 der Resolution des Instituts für internationales Recht über das Küstenmeer vom 31. März 1892[17]):

„En cas de guerre, l'Etat riverain neutre a le droit de fixer par la déclaration de neutralité ou par notification spéciale sa zone neutre au delà de six milles jusqu'à portée des canons des côtes."

„Kommt der Staat aber bei der Prüfung seiner Machtmittel zu dem Resultat, die Kanonenschußweite passe für ihn als Grenze nicht, so kann er seine Grenze enger ziehen und wird es bei einiger Einsicht auch tun." So sagt Schücking[18]), der damit die politische Seite der Angelegenheit trifft.

Der neutrale Staat ist vollständig frei, wie weit er seine Neutralitätszone rechnen will, wenn er im Rahmen seines wirklichen Schutzbedürfnisses bleibt. Wirkliches Schutzbedürfnis aber dürfte in dem von Schücking[19]) skizzierten Falle ungewollter Neutralitätsverletzung durch verirrte Geschosse von der Seeseite her noch vollkommen gegeben sein. Wenn wir für diese Freiheit der Bestimmung der Neutralitätszone, nach der ausdehnenden wie nach der einschränkenden Richtung, plädieren, dann wäre auch eine Regelung, wie sie die Regierung der Niederlande im Dezember 1895 in einer an die Mächte gerichteten Kollektivnote vorgeschlagen hat, verfehlt gewesen, welcher Vorschlag auf Grund der Beschlüsse des Institut de droit international eine obligatorische feste Neutralitätsgrenze von 12 Seemeilen schaffen wollte.

Dazu bemerkt Schücking:

„. . . . den Uferstaat zu zwingen, in Kriegszeiten seine Neutralität auf 12 Seemeilen, d. i. über 22 km weit, auszudehnen, heißt, ihm Lasten auferlegen, denen er in zahlreichen Fällen nicht gewachsen sein wird, und die

[17]) Abgedruckt bei Schücking. Die Verwendung von Minen im Seekriege, S. 138, Fußnote 1. (Niemeyers Zeitschrift.)

[18]) Schücking, S. 128.

[19]) Schücking, S. 138/39.

ihn in die unerquicklichsten Verwicklungen mit den Kriegführenden bringen können."

Auch Wetzstein spricht gegen den Vorschlag:

„. . . nicht darf man ihn (den Küstenstaat) zwingen, das Meer auf Kanonenschußweite zu überwachen, man darf aber auch keine andere feste Grenze eigens für Neutrale vereinbaren, dazu sind die Machtmittel zur Aufrechterhaltung der Neutralität bei den einzelnen Staaten zu verschieden[20])."

Eine Pflicht, eine Erklärung über die Erstreckung der Neutralitätszone abzugeben, besteht jedoch nicht. Es ergibt sich jedoch immer ein Zweifel beim Fehlen einer solchen Erklärung, wie weit sich die minenrechtliche Ausdehnung des Küstenmeeres praktisch in einzelnen Fällen erstreckt. Schückings im Jahre 1906 veröffentlichte Untersuchungen sind, da im Haag 1907 nichts festgesetzt worden ist, noch nicht überholt. Für Norwegen und Spanien nimmt er eine Zone von 4—6 Seemeilen an, weil diese Ausdehnung dem Friedensanspruch dieser Nationen entspricht. Für die Staaten, die weder eine Erklärung für den Krieg abgegeben haben, noch durch eine konkludente Handlung in Friedenszeiten eine solche Grenze aufgestellt haben, schlägt Schücking die Kanonenschußweite früherer Zeiten, die alte 3-Seemeilen-Grenze, für das im Zweifel geltende Recht, jedoch als das Minimum der neutralen Zone, vor[21]).

Soweit nun Recht und Pflicht der Neutralen, in ihren Territorialgewässern ihre Neutralität aufrecht zu erhalten, reicht, besteht auch das Recht, Minen zu legen.

Ob sich die neutralen Staaten dazu wirklich entschließen, diese Minen zu legen, hat jeder Staat selbst nach eigenem Ermessen zu beurteilen und die Verantwortung für das Minenlegen oder für das Unterlassen derselben zu tragen.

---

[20]) Wetzstein, S. 24.
[21]) Thaler, S. 29.

Rocholl sagt[22]):

„. . . . selbst die größte Seemacht, England, die nicht etwa aus Gefälligkeit für die kleinen Staaten das Minenlegen im Küstenmeer befürwortete, faßte ihren Vorschlag zur Regelung der Frage so ab, daß fast ausschließlich der Verteidigungszweck hervortrat. Dieser Zweck tritt ausschließlich hervor und darf nur hervortreten, wenn Neutrale, um ihre Neutralität zu schützen, Minen legen. Man darf nur bei Erörterung dieses Teiles der Minenfrage nicht so weit gehen, daß man nach Unterstellung, daß nur Minen die Neutralität schützen können, nun die Pflicht der Neutralen betrachtet, soweit sie dahin geht, die Neutralität den Kriegführenden gegenüber zu wahren."

Rocholl meint mit Recht, es könne natürlich davon nicht die Rede sein, daß Minen ausschließlich imstande wären, die Neutralität zu schützen, doch muß auch hier wieder betont werden, daß die Minen aus bereits angeführten Gründen für diesen Zweck sehr gut zu verwenden sind.

## § 5.

## Die Stellung der Kriegführenden in den neutralen Gewässern.

Die Kriegführenden dürfen in den Küstengewässern der Neutralen keine Minen legen. Das Recht der Neutralen und der Kriegführenden auf Minenlegung schließen sich selbstverständlich gegenseitig aus. Dagegen haben die Kriegführenden das Recht „du passage inoffensiv[23])", d. h., daß den Kriegsschiffen der Kriegführenden die bloße Durchfahrt gestattet ist. Eine solche Bestimmung enthält auch bereits Art. 5 der Resolution des Institutes für internationales Recht über das Küstenmeer vom 31. März des Jahres 1892:

„Tous les navires sans distinction ont le droit du passage inoffensiv par la mer territoriale, sauf le droit

[22]) Rocholl, S. 119/120.
[23]) Schücking, S. 137.

des belligérants de reglementer et dans un but de defense de barrer le passage dans la dite mer pour tous navires . . . . .[24])“ „Nur um“, wie Schücking sagt, „damit einen schon geltenden Rechtszustand zu präzisieren.“

Die gleiche Rechtsanschauung verschaffte sich Geltung in der XIII. Haager Konvention des Jahres 1907 betr. die Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekrieg[25]).

Man kann dies den Bestimmungen folgender drei Artikel dieser Konvention entnehmen[26]).

Artikel 10.

„La neutralité d'une puissance n'est pas compromise par le simple passage dans ses eaux territoriales des navires de guerre et des prises des belligérants“, d. h., die Neutralität einer Macht ist keineswegs gefährdet durch die einfache Durchfahrt in seinen Küstengewässern von seiten der Kriegsschiffe und Prisen der Kriegführenden.

Artikel 11.

„Une Puissance neutre peut laisser les navires de guerre des belligérants se servir de ses pilotes brevetés.“

Artikel 12.

„A défaut d'autres dispositions spéciales de la législation de la Puissance neutre, il est interdit aux navires de guerre des belligérants de demeurer dans les ports et rades ou dans les eaux territoriales de la dite Puissance, pendant plus de 24 heures, sauf dans les cas prévus par la présente Convention.“

Wir sehen also hier, daß zwischen einfacher Durchfahrt und Aufenthalt, über den die näheren Bestimmungen im XIII. Haager Abkommen von 1907 getroffen worden sind, ein Unterschied gemacht wird.

Daß diese einfache Durchfahrt, die mittels Rückschluß a majori ebenfalls den Handelsschiffen der krieg-

---

[24]) Vgl. A. XIII, S. 125/161 und S. 281/331. Abgedruckt bei Schücking, Die Verwendung von Minen im Seekrieg, S. 125.

[25]) Schücking, Die Verwendung von Minen im Seekrieg, S. 125. Vgl. auch Martin, S. 21 u. ff.

[26]) I, S. 682.

führenden Staaten — für Handelsschiffe besteht ein droit de passage, wofür Art. 4 Abs. 2 Beweis; doch für Kriegsschiffe kommt Art. 10 in Anwendung: die Durchfahrtsgewährung ist keine Verletzung der Neutralität; aber damit kann die Durchfahrt nicht gefordert werden — sowie den Kriegs- und Handelsschiffen der neutralen Staaten zu gewähren ist, als ein Recht angesehen werden muß und nicht bloß als ein Höflichkeitsakt im Sinne des Völkerrechts, das ergibt sich aus der unbedingten Notifikationspflicht.

Hierüber sagt Rocholl[27])[28]):

„Vielmehr ist durch die Normierung einer Notifikationspflicht anerkannt, daß prima facie sich der Uferstaat die Durchfahrt gefallen lassen muß und daß er, wenn er im Falle des Seekrieges, um unverletzt zu bleiben, sein Küstenmeer durch Minen sichern will, doch von diesem Akt der Selbsterhaltung Anzeige machen muß, weil dadurch die anderen Staaten in der Ausübung ihres Rechtes der friedlichen Durchfahrt gestört werden[29])."

## § 6.

## Verbot für die Neutralen, auf hoher See Minen zu legen.

Die Neutralen können, wie oben erwähnt, vor ihren Küsten in der beschriebenen Ausdehnung und Art Minen legen. Doch ergibt sich aus der positiven Feststellung, daß die Neutralen in ihren Küstengewässern Minen legen dürfen, in negativer Beziehung, daß die Neutralen auf

---

[27]) Rocholl, S. 20/21.

[28]) Vgl. Martin, S. 22 u. ff.

[29]) Rocholl, S. 120 und 92/93, berichtet, daß Dänemark und Schweden gegen das, angeblich hauptsächlich von England vertretene, Recht der Durchfahrt durch die neutralen Küstengewässer auf der Konferenz (1907) protestiert hätten mit der Begründung, es folge aus der Pflicht des Neutralitätsschutzes vielmehr das Recht der Neutralen, nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die Durchfahrt der Kriegsschiffe bzw. Handelsschiffe zu regeln.

In den amtlichen Protokollen habe ich diesen Protest nicht gefunden.

der hohen See keine Minen legen dürfen, sondern eben nur „vor ihren Küsten", m. a. W. nur in ihren Küstengewässern.

Das Schutzbedürfnis der Neutralen geht nämlich lediglich dahin, die Neutralität ihrer Küsten und Küstengewässer zu wahren. Denn der Neutrale würde in dem Augenblick, in dem er Minen auf hoher See legt, selbst zum Kriegführenden.

Es geht mit Deutlichkeit aus dem Wortlaut des Art 4 Abs. 1 — der Art. 7 Abs. 2 des Entwurfes des Comité d'examen hatte sogar eine ausdrückliche Bestimmung: „Toutefois l'Etat neutre ne peut pas mouiller des mines en dehors des limites indiquées à l'article 2" — hervor, daß den Neutralen das Minenlegen auf hoher See versagt ist. Das betont auch mit Rücksicht auf das Fehlen dieses Art. 7 Abs. 2 des Entwurfes des Comité d'examen der Bericht Streit an die Konferenz mit den Worten:

„Daraus, daß für die Minenlegung der Neutralen keine Grenzen festgesetzt sind, darf nicht gefolgert werden, daß sie das Recht haben, auch auf hoher See Minen zu legen. Denn so weit kann das Schutzbedürfnis ihrer Neutralität nie gehen[30])."

## § 7.

## Die Pflicht der Neutralen zu Vorsichtsmaßregeln.

Jede neutrale Macht, die von ihrem Minenlegerecht Gebrauch macht, soll nun die gleichen Regeln beobachten und dieselben Vorsichtsmaßregeln treffen, wie sie den Kriegführenden zur Pflicht gemacht sind (vgl. Art. 4 Abs. 1 des VIII. Haager Abkommens). Dieser Satz erfordert eine eingehendere Erklärung:

### I. Die gleichen Regeln.

Mit Recht kann man wohl sagen, es handelt sich hier um Regeln, die im Grunde genommen sämtlich nichts an-

[30]) I, S. 289.

deres sind als Vorsichtsmaßregeln. In Betracht kommen folgende für die Kriegführenden geltenden Regeln:

Art. 1, Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Art. 6 und Art. 7.

a) Nach Art. 4 Abs. 1 mit Art. 1 Ziff. 1—2 ist es erforderlich, daß die Minen, die seitens der neutralen Staaten zur Anwendung gelangen, den technischen Forderungen des Art. 1 Ziff. 1—2 entsprechen.

Das bedeutet, daß unverankerte Minen spätestens eine Stunde nachdem derjenige, der sie gelegt hat, die Aufsicht über sie aufgegeben hat, unschädlich werden müssen[31]).

Ferner ist es erforderlich, daß verankerte Minen sogleich nach Bruch der Verankerung unschädlich werden.

Hierzu kommt, in Anwendung von Art. 4 Abs. 1 mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 als eine Ergänzung von Art. 4 Abs. 1 mt Art. 1 Ziff. 2 noch fernerhin, daß die selbsttätigen verankerten Kontaktminen außerdem eine derartige Beschaffenheit aufweisen müssen, daß sie nach Ablauf eines pflichtgemäß zu begrenzenden Zeitraumes — für diese Forderung ist allerdings nur „nach Möglichkeit" zu sorgen — überhaupt unschädlich werden.

b) Art. 4 Abs. 1 mit Art. 6 sieht die Übergangsbestimmungen für Art. 1 Ziff. 1—2 bzw. 3 und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 vor.

Das Minenmaterial der Vertragsstaaten ist „möglichst bald" nach den letztgenannten Vorschriften umzugestalten.

c) Gemäß Art. 4 Abs. 1 mit Art. 7 sind die Neutralen zur Befolgung dieser für die Kriegführenden geltenden Regeln aber nur dann verpflichtet, wenn die Kriegsparteien ebenfalls sämtlich Vertragsparteien des VIII. Haager Abkommens von 1907 sind.

---

[31]) Berg, S. 64, schreibt hier: „nachdem sie ausgeworfen worden sind"; er läßt dabei außer acht die mines à la remorque (Minen im Schlepptau).

II. Die gleichen Vorsichtsmaßregeln.

Hier kommen in Betracht nach Art. 4 Abs. 1 die Vorsichtsmaßregeln des Art. 3 und die des Art. 5. Ich stelle Art. 5 voran:

a) Im Art. 5 ist darauf hinzuweisen, daß diese besonderen Vorsichtsmaßregeln, nämlich das sofortige Aufräumen der gelegten Minen nach Beendigung des Krieges, infolge des Fortfalls der „exigences militaires", den Kriegführenden und Neutralen durch Art. 5 Abs. 1 in gleicher Weise zur Pflicht gemacht werden.

b) Die Frage, welche Vorsichtsmaßregeln der neutrale Staat zum Schutze der friedlichen Schiffahrt gemäß Art. 4 Abs. 1 mit Art. 3 mindestens treffen muß, beantwortet Berg[32]):

„Mindestens wird man meines Erachtens verlangen können, daß er dafür sorgt, daß den neutralen Schiffen das Recht des ungehinderten Zuganges gewährt wird; das verlangt der Grundsatz der Meeresfreiheit, und militärische Rücksichten, die dem entgegenständen, kann es für einen Neutralen gegen einen anderen Neutralen nicht geben."

Rocholl sagt:

„Der Neutrale kann durch Legung der Minen verhindern, daß das Küstenmeer Kriegsschauplatz wird. Dazu genügt aber wohl eine relative Sperre, bei der er dem Kriegführenden den Weg zur friedlichen Durchfahrt zeigt[33])."

Weiter als bis zu dieser relativen Sperre werden meiner Ansicht nach die neutralen Staaten auch kaum gehen können, sie werden vielmehr schon in ihrem eigenen Interesse das größtmögliche Maß von Rücksicht gegen die friedliche Schiffahrt der Neutralen wie Kriegführenden walten lassen.

„In richtiger Würdigung dessen, daß man den Interessen der Kriegführenden im weitesten Maße bei der Re-

[32]) Berg, S. 64.
[33]) Rocholl, S. 120/121.

gelung der Minenfrage entgegengekommen war, mußte man auch bis zu dem, der friedlichen Schiffahrt noch die unbedingt nötige Bewegungsfreiheit lassenden, Grade dem Schutzbedürfnis der Neutralen Rechnung tragen. Es ist ja klar, daß schon das eigene Handelsinteresse die Neutralen dazu führen wird, für die friedliche Schiffahrt jede mögliche Erleichterung bei der Durchfahrt durch die Minenzone zu gewähren, und man gestattete aus allen diesen Gründen die Legung derselben Minenarten, wie die Kriegführenden sie benutzen durften, und ging damit weiter als Brasilien, dessen Vertreter dafür eintrat, daß nur die vom Lande aus zur Explosion zu bringenden Minen erlaubt werden sollten."

Von den vorstehenden Regeln statuiert der Art. 4 Abs. 2 insofern eine bedeutende Ausnahme, als der avis über die Legung von Minen als „avis préalable" verlangt wird und die diplomatische Mitteilung dieses avis préalable „d'urgence" erfolgen soll.

Der Art. 4 Abs. 2 lautet nämlich:

„Die neutrale Macht muß durch eine vorgängige Bekanntmachung die Gegenden, wo selbsttätige Kontaktminen gelegt werden sollen, zur Kenntnis der Schiffahrtskreise bringen. Diese Bekanntmachung soll den Regierungen schleunigst auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden."

Es ist, was den Charakter dieser Bekanntmachung anbelangt, selbstverständlich, daß hier nur eine Generalnotifikation, niemals eine Spezialnotifikation in Frage kommen kann. Denn die Spezialnotifikation ist stets nur als nachherige Notifikation, wie sie es hier ja nicht sein soll, denkbar. Es wird kaum vorkommen und es läßt sich auch nicht vorstellen, daß man ein einzelnes Schiff benachrichtigt, man werde an dem und jenem Platze Minen legen.

Diese Bestimmung des avis préalable kritisiert Wetzstein. Seiner Kritik möchte ich mich im Interesse der Kleinstaaten, die stark am Seeverkehr interessiert sind, wie Holland, Dänemark, Schweden, wegen gewisser,

sehr leicht voraussehbarer Fälle von Verletzungen der Neutralität, anschließen.

„Aus denselben Gründen ist die Sonderbestimmung des Art. 4 abzulehnen, wonach die neutralen Mächte, welche Minen zum Schutze ihrer Neutralität auslegen, zu einer vorherigen Mitteilung der Minensperren an die Regierungen verpflichtet sind. Auch hier würden zugleich die Kriegsmächte darum erfahren, so daß sie sich vorsehen können, wenn sie die Neutralität verletzen wollen. Gewiß muß die friedliche Schiffahrt in diesen Gewässern besonders sichergestellt sein. Das wäre aber wohl schon dadurch zu erreichen, daß man solchen unbeteiligten Staaten nur die sorgfältigste Überwachung aller von ihnen gelegten Minen zur Pflicht macht. Dann kommt man auch deren eigenem Schutzbedürfnis entgegen, da sich jetzt die Wachtkreuzer, die etwa an die gefährlichen Stellen gesandt worden sind, rasch entfernen können oder das Abgeben von Warnungssignalen rechtzeitig eingestellt werden kann, wenn Kriegsschiffe in feindlicher Absicht herannahen[34])."

Ob diese rasche Entfernung, die Wetzstein vorschlägt, freilich immer möglich und in der Praxis durchzuführen ist, erscheint mir im höchsten Grade zweifelhaft.

Noch zu beachten ist, daß durch die Ablehnung des avis préalable für die Neutralen unsere oben präzisierte Stellung bezüglich des Durchfahrtsrechts der Kriegführenden usw. durch die neutralen Gewässer nicht berührt wird[35]).

Es ließe sich nämlich denken, daß, wenn die Kriegführenden und die Neutralen in gleicher Weise Notifikationen machen müssen, daraus auch eine Gleichheit des Durchfahrtsrechtes durch die Küstengewässer der Kriegführenden und des Durchfahrtsrechtes durch die Küstengewässer der Neutralen gefolgert werden könnte; denn wir haben ja gerade die Notifikationspflicht zum indirek-

[34]) Wetzstein, S. 44/45.
[35]) S. o. S. 28 u. ff.

ten Nachweis für das Bestehen des Durchfahrtsrechtes durch deren Küstengewässer verwertet.

Nun ist aber doch tatsächlich ein Unterschied zwischen den Küstengewässern der Neutralen und denen der Kriegführenden betreffs des Rechtes, sie mit Schiffen zu passieren. Im neutralen Küstenmeer überwiegt das Interesse des betreffenden Uferstaates nicht derart, daß er Kriegsschiffen die Durchfahrt sperren könnte.

„Er dürfte es, wenn das Küstenmeer Staatsgebiet wäre[36])."

Anders liegt es beim Küstenmeer der Kriegführenden. „ . . . . . die kriegführenden Staaten kommen wegen der vollständigen Freiheit in bezug auf ihre Handlungen auch in den Küstengewässern nicht in Betracht[37])."

Tatsächlich gehen wir aber gar keines Argumentes verlustig durch eine, gegenüber Haag 1907 abgeänderte und mehr dem Verhältnis der Kriegführenden angeglichene Stellung in bezug auf die Pflicht des avis der Neutralen. Es darf nicht vergessen werden, daß, wie wir unten noch einmal zu betonen haben werden, die Notifikationspflicht der neutralen Staaten eine u n b e d i n g t e, die der Kriegführenden dagegen eine durch das Fehlen „militärischer Bedürfnisse" b e d i n g t e Pflicht ist. Es bleibt also noch ein genügender Unterschied übrig, um eine Verschiedenheit der Rechte der Durchfahrt durch die Territorialgewässer der Neutralen und durch die der Kriegführenden zu motivieren.

Die eigentümliche Lage der Territorialgewässer der Kriegführenden in dieser Beziehung entspricht eben der besonderen Notlage eines in den Krieg verwickelten und um seine Existenz besorgten Staates.

An sich dürften dessen Küstengewässer wohl auch durch neutrale Handels- und Kriegsschiffe jeder Gattung, ja selbst durch Handelsschiffe des Feindes befahren werden. Die militärischen Bedürfnisse, d. h. die überwiegenden Kriegsinteressen sind es, die ebensogut die Existenz

[36]) Frenzel, S. 52/53.

[37]) Rocholl, S. 20.

einer unbedingten Notifikationspflicht, wie die Entstehung eines absoluten Durchfahrtsrechtes bei den Kriegführenden, oder gleichfolgerichtig umgekehrt, vereiteln.

Gegenteiliger Ansicht als Wetzstein über die Berechtigung des avis préalable ist Nippold, der meint, bei den Neutralen falle die „militärische Notwendigkeit der Geheimhaltung" weg und deshalb müsse die Bekanntmachung hier vorher erfolgen[38]). Nippold führt für die Frage eine Reihe anderer Autoren an[39]).

Eine weitere Ausnahme von der auch für die neutralen Staaten geltenden Regel des Art. 3 läge vor, wenn folgende von Rocholl vertretene Ansicht zuträfe. Rocholl meint, daß in Art. 4 das Verlangen einer spezifizierten Bekanntmachung gestellt sei, die nicht nur allgemein angeben soll, daß in den Küstengewässern Minen gelegt sind, sondern die gefährlichen Gegenden im einzelnen benennen soll. Die Notifikationspflicht, die Art. 4 Abs 1 mit Art. 3 statuiert, und die durch Art. 4 Abs. 2 näher ausgestaltet wird, ist zwar infolge des Fehlens „militärischer Bedürfnisse" und auch ex argumento des Art. 4 Abs. 2 eine unbedingte, aber keine spezifizierte. Eine Spezifikationspflicht kann man aus dem Wortlaut des Art. 4 nicht folgern, sie würde auch nicht dem Schutzbedürfnis der Neutralen entsprechen, sondern widersprechen. Ob praktisch im einzelnen die Notifikation der Neutralen weiter reichen kann und wird als die der Kriegführenden, kann im allgemeinen nicht entschieden werden[40]).

Haben die Neutralen ihre Bekanntmachungspflichten im geforderten Maße erfüllt, so haben sie für ihren Teil genug getan, und es ist nunmehr Sache der betreffenden Regierungen, ihrerseits auch dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung rechtzeitig ihre Schiffe erreicht.

[38]) Nippold, S. 112, Fußnote 5.

[39]) Bernstein, S. 101; Endres, S. 87; Lawrence, S. 538; Léomon, S. 500; Rocholl, S. 118.

[40]) Rocholl, S. 130.

## Kapitel III.

## Die Fortentwicklung der Frage.

### § 8.

### Die Bedeutung des Instituts für internationales Recht für die Fortentwicklung.

Wenn man von Fortentwicklung des Rechtes der Minenlegung im allgemeinen und speziell des Rechtes der Minenlegung durch neutrale Mächte sprechen will, so muß man hier fast ausschließlich der Tätigkeit des Instituts für internationales Recht gedenken. Diese berühmte und verdienstvolle Körperschaft hat es sich zu einer ihrer zahlreichen Aufgaben gemacht, die für das Recht der Minenlegung einschlägigen Fragen aufs gründlichste zu untersuchen und die Fortbildung der zu Haag geschaffenen Vorschriften anzuregen.

Wissenschaftliche Autoren kommen für die folgende Sonderfrage neben den eingehenden Arbeiten des Institutes für internationales Recht nicht in Betracht und man wird bei der nächsten Haager Konferenz, auf der, wie bereits gesagt, die Minenfrage wieder zur Sprache kommen soll, an die Beschlüsse des Instituts für internationales Recht auf den Sessionen von Florenz, Paris, Madrid, Kristiania anzuknüpfen haben.

### § 9.

### Die Genter Verhandlungen und ihr Verhältnis zur Haager Konferenz.

Es ist von Interesse, daß schon auf der Tagung des Instituts zu Gent 1906 alle hier einschlägigen Fragen angeschnitten wurden. Im einzelnen wurden folgende Punkte berührt:

Kebedgy referierte in seinem Genter Bericht, in dem die auf die Umfrage des Instituts für internationales Recht eingelaufenen Gelehrtengutachten eingearbeitet waren[1]), die Dupuissche Ansicht über die Minenlegung der neutralen Staaten[2]). Nach diesem Bericht wollte Dupuis für die neutralen Staaten nur Minen mit elektrischem Kommando gestatten, während Kontaktminen verworfen sein sollten. Er begründete seine Ansicht damit, daß der neutrale Staat nicht das Recht habe, allen Schiffen ohne Unterschied den Weg zu versperren oder sie in Gefahr zu bringen. Er glaubte, das Gestatten von Kontaktminen würde zur Folge haben, daß die Meerengen und Meeresstraßen im Krieg vollständig geschlossen werden würden, da wegen der schmalen Durchfahrt beide Uferküsten territoriales Gebiet wären.

Kaufmann hingegen hatte in seinem Gutachten[3]) das Recht der neutralen Macht anerkannt, festliegende Minen in gewissen Gebieten ihrer Küstengewässer zu legen, um die Verletzung ihrer Neutralität zu verhindern, doch mit der Verpflichtung, die geschehene Legung zu notifizieren, wie es die Kriegführenden zu tun haben, deren Notifizierungspflicht Kaufmann des näheren in Ziff. 2 seines Propos[4]) umgrenzt hatte. Desgleichen sollte nach Kaufmann eine Verantwortlichkeit analog der für die Kriegführenden in Ziff. 3 seines Propos bestimmten[5]) eintreten, falls die neutralen Minen ihren Platz verändern.

Kebedgy kam auf Grund dieser beiden Gutachten zu folgendem, in Ziff. V[6]) niedergelegten Schluß:

Die Regelung der Minenlegung führt notgedrungen zur Regelung auch der neutralen Minenlegung zum Schutz gegen Kriegführende für den Fall, daß Minen zur

[1]) A. XXI, S. 88.
[2]) A. XXI, S. 90.
[3]) A. XXI, S. 90/91.
[4]) A. XXI, S. 90/91.
[5]) A. XXI, S. 91.
[6]) A. XXI, S. 96 u. ff.

Sicherung der Neutralität gegen Eingriffe der kriegführenden Mächte, wie dies bei den skandinavischen Staaten zur Zeit des russisch-japanischen Krieges akut gewesen sei, gelegt werden. Die prinzipielle Begründung, welche Kebedgy seiner Ziff. V gab, ist so fundamental, daß sie wörtlich angeführt werden muß[7]):

„Es handelt sich hier darum, einer kriegführenden Macht, wie klein sie auch sein möge, die Versuchung und Möglichkeit zu nehmen, ihre Macht zu mißbrauchen und die Neutralität zu verletzen, indem sie sich etwa in neutralen Gewässern festsetzt und diesen Aufenthalt dazu benutzt, trotz des Widerspruches der neutralen Macht dort Minen zu legen, indem letztere zu schwach ist, dies mit Anwendung von Gewalt zu hindern. Die Minenlegung würde in einem solchen Falle den Ersatz einer unzulänglichen Gewalt bedeuten. Deshalb muß das Recht der neutralen Mächte ohne Widerspruch anerkannt werden. Alle Rücksichten, auf die man sich hier für die Freiheit der Schiffahrt berufen könnte, müssen zurückgesetzt werden, angesichts des ursprünglichen Rechts der Selbsterhaltung, das für jeden souveränen Staat von seinem Standpunkt aus anerkannt werden muß.

In dem Rechtskonflikt der beiden Staaten, von denen der eine die Neutralität seines Gebietes schützen, der andere weiterhin die freie Schiffahrt beanspruchen wollte, ist es ohne Zweifel der erstere, der den Sieg davontragen muß. Man soll den neutralen Staat, der sich dieses Mittels bedienen will, zwingen, eine Warnung ergehen zu lassen; man soll ihn zwingen, keine solche Maschinen zu legen, welche sich losreißen und ihren Platz verändern können, das wären zulässige Verbesserungsmaßnahmen . Aber unzulässig wäre es, ihm das Recht zu verweigern, sich dieses Mittels zur Aufrechterhaltung seiner Neutralität zu bedienen."

[7]) A. XXI, S. 98.

Die Schlußfolgerungen Kebedgys, die Minenlegung der Neutralen betreffend, hatten folgenden Wortlaut:

„3. Dasselbe gilt von den neutralen Mächten, welche in ihren Gewässern solche Maschinen legen wollen, um die Annäherung an ihr Gebiet zu verhindern[8])."

Es sollten also Ziff. 1 und 2 der Schlußfolgerungen Kebedgys analog denjenigen Bestimmungen gelten, welche den Kriegführenden

a) auf hoher See geheime Zerstörungsmaschinen überhaupt,

b) weiter solche geheime Zerstörungsmaschinen, welche ihren Platz wechseln können,

verbieten.

Mittels Ziff. 4 seiner „conclusions finales" wollte Kebedgy die Neutralen selbstverständlich auch in die Haftpflicht bei Verletzung der aufgestellten Regeln mit einbeziehen[9]).

In der Sitzung vom 25. September 1906 ergriff Kaufmann in seinen allgemeinen Auslassungen über diesen letzten Punkt das Wort und betonte, daß man auch, falls man den neutralen Mächten das Recht der Minenlegung zuerkenne, untersuchen müsse, ob sie nicht irgend einer Haftpflicht unterliegen. Antragstellung behalte er sich vor[10]). Später folgte in gleicher Sitzung die Diskussion des Art. 3 (d. i. Ziff. 3 der conclusions finales Kebedgys)[11]).

Auf der Seite von Politis, der schon die Erlaubnis der Minenlegung durch die Kriegführenden in ihren und den Territorialgewässern ihrer Gegner[12]) für bedenklich fand, um wieviel mehr die Minenlegung der Neutralen wegen der allgemeinen Handels- und Schiffahrtsinteressen streng-

[8]) A. XXI, S. 99.
[9]) A. XXI, S. 99.
[10]) A. XXI, S. 331.
[11]) A. XXI, S. 340.
[12]) A. XXI, S. 344.

stens ablehnte[13]), stand in Konsequenz seines Gutachtens[14]) Dupuis, wenngleich nicht so scharf wie jener.

Aber Dupuis' schon aus seiner Antwort auf die Gutachtenumfrage bekanntes Verlangen, den Neutralen nur elektrische vom Land aus zur Explosion zu bringende Minen zu gestatten[15]), drang nicht durch[16]) gegen die Einwürfe[17]), die ihm entgegengehalten wurden:

1. Baron Descamps:

Es scheine ihm schwierig, den Neutralen verbieten zu wollen, in ihren eigenen Küstengewässern gewisse Maßregeln zu ihrer Sicherheit zu ergreifen, welche notwendig sein können, und welche man den Kriegführenden in ihren Gewässern erlaubt.

2. Kebedgy:

Wenn man sich der Ansicht Dupuis' anschließe, laufe man Gefahr, daß die Staaten die Vorschläge des Institutes gar nicht annehmen würden.

3. Holland:

Die vorgeschlagenen Schutzmaßregeln müsse jeder Staat nach eigenem Ermessen ergreifen können, selbst sogar in Friedenszeiten.

Der bereits angekündigte[18]) Antrag Kaufmanns hatte folgende Fassung:

„Ebenso verhält es sich mit den neutralen Staaten, insoweit diese eine Verletzung ihrer Neutralität durch die kriegführenden Mächte verhindern wollen.

Aber die neutralen Staaten dürfen durch solche Minen nicht die Durchfahrt der Meerengen verschließen, welche in ein offenes Meer führen"[19]).

[13]) A. XXI, S. 340.
[14]) S. o. S. 62.
[15]) A. XXI, S. 340.
[16]) A. XXI, S. 340.
[17]) A. XXI, S. 341.
[18]) S. o. S. 67.
[19]) A. XXI, S. 340.

Eduard Rolin schlug hierauf vor, Art. 3 Abs. 1 folgendermaßen abzufassen:

„Die neutralen Staaten haben in ihren Küstengewässern zur Verteidigung ihrer Neutralität dieselben Rechte wie die Kriegführenden", im übrigen, d. h. betreffs der Meerengen[20]) schloß er sich dem Antrag Kaufmann an[21]).

Kebedgy erläuterte die Ausführungen Kaufmanns damit, daß er auch die Friedenszeit einbegriffen sehen wollte. Schließlich wurde der Antrag Kaufmanns mit folgendem durch Rolin beeinflußten Wortlaut angenommen:

„Ebenso verhält es sich mit den neutralen Staaten, welche in ihren Gewässern Maschinen legen wollen, um die Verletzung ihrer Neutralität zu verhindern.

Aber die neutralen Staaten können solche Minen nicht in die Durchfahrt der Meerengen legen, welche in ein offenes Meer führen"[22]).

Zu tadeln ist hier jedenfalls die Unbestimmtheit im Ausdruck, die durch den wechselnden Gebrauch der Worte „Maschinen" und „Minen" das Gefühl einer gewissen Unklarheit hervorruft.

Ein weiterer Punkt betraf die von den Neutralen zu fordernden Vorsichtsmaßregeln[23]).

In den conclusions finales Kebedgys[24]) war von einer Pflicht der Notifikation nicht gesprochen. Auf die Initiative Eduard Rolins hin wurde für diese vornehmlichste Vorsichtsmaßregel folgender Zusatzartikel in die Genter Beschlüsse eingestellt[25]):

Art. 4. „Die Verpflichtung der Bekanntmachung ist für die Kriegführenden wie für die neutralen Staaten die gleiche."

[20]) Martin, S. 37.
[21]) A. XXI, S. 340 341.
[22]) A. XXI, S. 341.
[23]) S. o. S. 50 u. ff.
[24]) A. XXI, S. 99.
[25]) A. XXI, S. 342.

Rolin und vor allem Kaufmann hatten zwar in ihren Anträgen detaillierter zu werden beabsichtigt, ohne freilich schon einen Unterschied der Notifikationspflicht der Kriegführenden und Neutralen (etwa durch Vorschlag eines avis préalable für die letzteren) zu machen. Aber der Präsident Alberich Rolin[26]) machte darauf aufmerksam, daß die Zeit fehle, in die Diskussion von Einzelheiten einzugehen, und daß es genüge, die Prinzipien dieser Frage durch das Institut votieren zu lassen.

Bei einer Vorfrage wurde zuerst der Grundsatz der Notifikation im allgemeinen mit fast Einstimmigkeit und darauf die Gleichheit der Notifikationspflicht für Kriegführende und Neutrale nach dem oben mitgeteilten Wortlaut mit Stimmenmehrheit bejaht.

Mit der Annahme von Art. V der Genter Resolution[27]) endlich tat man der Ziff. 4[28]) der conclusions finales Kebedgys Genüge.

Art. V bezieht die Neutralen in die Haftpflicht bei Regelverletzung ein und hat folgenden Wortlaut:

„Art. V. Die Verletzung einer dieser Vorschriften macht den Staat, der sich derselben schuldig macht, verantwortlich“[29]).

Damit war die Verhandlung zu Gent 1906 abgeschlossen.

Die beiden Hauptänderungen, welche das VIII. Haager Abkommen von 1907 gegenüber den Genter Beschlüssen aufweist, sind folgende:

1. Art. 3 Abs. 2 von Gent fiel weg:

„Aber die neutralen Staaten können solche Minen nicht in die Durchfahrt der Meerengen legen, welche in ein offenes Meer führen.“

[26]) A. XXI, S. 330.
[27]) A. XXI, S. 343/44.
[28]) A. XXI, S. 99.
[29]) A. XXI, S. 343/45.

Zu dieser Streichung schreibt Rocholl[30]):

„Zu einer den in Art. 3 Abs. 2 der vom Institut angenommenen Resolution des Jahres 1906 enthaltenen Bestimmungen ähnlichen Festsetzung, die wohl zur Erleichterung des Durchfahrtsverkehrs und um falschen Auslegungen der Konvention hinsichtlich des Verhältnisses ihrer Bestimmung zu den Rechtsverhältnissen der Meerengen vorzubeugen am Platze gewesen wäre, konnte man sich nicht entschließen, schon deshalb nicht, weil bei dem Fehlen einer derartigen Bestimmung für die Küstengewässer der Kriegführenden den doch meistens neutral bleibenden kleineren Staaten eine andere, die Achtung vor ihrer Neutralität beeinträchtigende Behandlung zuteil geworden wäre. Auch sollten die Rechtsverhältnisse der Meerengen, wie sie das Völkerrecht ausgebildet hatte, unberührt bleiben."

2. Von den Neutralen wurde der avis préalable verlangt. Vgl. die Bestimmung des Art. 4 von Gent gegenüber der Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 von Haag.

Soviel über die Vorentwicklung. Geschichtlich[31]) und dogmatisch[32]) wurde Art. 4 des Haager Minenabkommens mit sämtlichen einschlägigen weiteren Artikeln bereits oben behandelt.

## § 10.

## Die Verhandlungen des Instituts für internationales Recht zu Florenz.

Auf der Session des Instituts zu Florenz 1908 kombinierte man die vorläufige Lösung von Gent mit den Resultaten, die man im Haag gewonnen hatte und gewann so einen Text, der, ohne definitiven Charakter, die Grundlage für den Rapport des Berichterstatters Eduard Rolin und für etwaige weitere Verhandlungen ergeben sollte[33]).

[30]) Rocholl, S. 120.
[31]) S. 5/21.
[32]) S. 22/59.
[33]) A. XXII, S. 222 u. ff.

Über die Zusammenstellung dieses Textes und über einen kurzen Bericht Eduard Rolins ist man freilich 1908 zu Florenz nicht hinausgekommen[34]).

Von diesem in Florenz aufgestellten Kombinationstext, der nach dem Bericht Eduard Rolins gerade in bezug auf die Neutralen auf den Haager Fortschritten weiterbaut[35]), kommen folgende Artikel in Betracht:

Art. 6, Art. 7, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 und Art. 10[36]).

1. Art. 6 von Florenz entspricht wörtlich dem Art. 1 Abs. 1 vom Haag, außerdem aber ist als Abs. 2 des Art. 6 der Art. 3 Abs. 2 von Gent[37]) hinzugefügt, der den neutralen Staaten verbietet, in der Durchfahrt der Meerengen, welche in ein offenes Meer führen, Minen zu legen.

Der Wortlaut des Art. 6 von Florenz ist folgender:

„Jede neutrale Macht, welche selbsttätige Kontaktminen vor ihren Küsten legt, muß dieselben Regeln beobachten und die gleichen Vorsichtsmaßregeln treffen, wie die, welche den Kriegführenden auferlegt sind.

Aber die neutralen Staaten können keine solche Minen in der Passage der Meerengen legen, welche in ein offenes Meer führen."

Hierzu schreibt Martin[38]):

„Freilich ist richtig, daß ein Minenverbot, von welcher Art es auch sei, sich gleichmäßig gegen Neutrale und Kriegführende richten müsse[39]), daß man den Kriegführenden aber die Kriegsmittel wohl kaum beschneiden könne. M. E. wäre es richtiger, die Reglementierung der Meerengen fallen zu lassen, da man mit ihr praktisch doch keinen Erfolg haben wird. Kaufmann versuchte es seinerzeit zu Gent auch gar nicht, den Art. 3 Abs. 2 zu begründen."

[34]) A. XXII, S. 222/27.
[35]) A. XXII, S. 225, Abs. 2.
[36]) A. XXII, S. 225/26.
[37]) A. XXI, S. 345.
[38]) Martin, S. 38.
[39]) Wetzstein, S. 34; Rocholl, S. 120/121.

2. Art. 7 von Florenz gibt den Art. 4 von Gent wieder; der in Art. 4 Abs. 2 vom Haag statuierte avis préalable ist also einstweilen, im Sinne der oben zitierten und gebilligten Kritik[40]) Wetzsteins verschwunden.

3. Art. 8 Abs. 1 von Florenz ist schon enthalten in Art. 6 Abs. 1 von Florenz; er entspricht dem Art. 5 Abs. 1 vom Haag[41]).

4. Art. 9 von Florenz betrifft die Übergangszeit. Diese Übergangszeit fällt mehr in den Sinn des Art. 6 Abs. 1 von Florenz[42]).

5. Art. 10 von Florenz zieht die Neutralen in die Haftpflicht bei Regelverletzung mit ein.

Er entspricht dem Artikel 5 von Gent[43]). Im Abkommen vom Haag existiert eine ausdrückliche Haftpflichtbestimmung noch nicht.

Das Institut für internationales Recht begnügte sich auf seiner Session zu Florenz mit der Zusammenstellung dieser Artikel.

Die Frage der Begründung behielt man sich für die nächste Tagung vor[44]).

## § 11.

## Die Verhandlungen des Instituts für internationales Recht zu Paris.

Die Berichterstattung über den Florentiner Text erfolgte auf der Session von Paris durch Eduard Rolin[45]), der als Ergebnisse dieser seiner Berichterstattung eigene Resolutionen der Genehmigung des Institutes für internationales Recht unterbreitete[46]). Die Beschlußfassung über diese Resolutionen erfolgte aber, soweit sie die neu-

[40]) S. o. S. 53 u. ff.
[41]) S. o. S. 50.
[42]) S. o. S. 75. 50.
[43]) A. XXI, S. 345.
[44]) A. XXIII, S. 177/204 und 429/457.
[45]) A. XXII, S. 177 u. ff.
[46]) A. XXIII, S. 202/204.

tralen Staaten betrafen, erst in Madrid auf der Session des Jahres 1911 in der die Plenar-Verhandlungen von Paris fortsetzenden Madrider Plenar-Sitzung vom 17. April 1911[47]). Hier sei an der Hand der einzelnen in Betracht kommenden Artikel des Florentiner Textes der wesentliche Inhalt der Berichterstattung Eduard Rolins vorgetragen:

1. Art. 6 von Florenz[48]):

Über diesen Art. 6 hob Eduard Rolin folgende einzelne Bedenken hervor und gab denselben im Namen der Kommission teils statt, teils verwarf er sie[49]).

a) Man müsse dem ersten Absatz des Art. 6 zum Vorwurf machen, daß er ohne weiteres die Tatsache der Minenlegung durch die Neutralen ins Auge fasse, ohne den Rechtsstandpunkt zu untersuchen. Die juristische Berechtigung der Minenlegung durch die neutralen Staaten müsse berührt werden; zu Gent habe man diesen Unterlassungsfehler vermieden, denn Art. 3 Abs. 1 von Gent habe die juristische Begründung der Handlung des neutralen Staates erwähnt, welche in der Verteidigung seiner Neutralität bestehe (mit den Worten „pour empêcher la violation de leur neutralité").

Kaufmann sei damit einverstanden gewesen, und die Kommission schlage vor, Abs. 1 folgendermaßen abzufassen:

„Die neutralen Staaten können Minen in ihren Küstengewässern legen zur Verteidigung ihrer Neutralität. Sie müssen hierbei die gleichen Regeln beobachten usw."

b) Alberich Rolin habe befürchtet, es könne für die Neutralen die Gewährung des Minenlegens ein gefährliches Geschenk sein, weil man aus dem Recht eine Pflicht mache, und diese Pflicht könne zum großen Schaden des

[47]) A. XXIII, S. 457 und A. XXIV, S. 286 u. ff.
[48]) S. o. S. 75.
[49]) A. XXIII, S. 193/196.

Handels der Neutralen, ja des Welthandels ausfallen. Diese Befürchtungen schienen aber der Kommission übertrieben zu sein. In die vorderste Reihe sei vielmehr das Prinzip zu stellen, daß der neutrale Staat zur Verteidigung seiner Neutralität dieselben Rechte haben müsse, wie es die sind, deren sich die Kriegführenden erfreuen.

c) Bezüglich des zweiten Absatzes in Betreff der Meerengen des Art. 3 Abs. 2 von Gent[50]) müsse allerdings das Prinzip im Hinblick auf die Bedürfnisse der friedlichen Schiffahrt und des internationalen Handels aufrecht erhalten werden; die Haager Konferenz habe es nur wegen politischer Erwägungen, die sie höher als die juristischen stellen mußte, nicht aufgenommen; aber es sei namentlich von Alberich Rolin darauf aufmerksam gemacht worden, man müsse den Kriegführenden die gleiche Pflicht auferlegen, unbeschadet der Rücksicht auf bestehende internationale Konventionen über Meerengen, welche offene Meere verbinden[51]). Man solle daher lieber eine für Neutrale und Kriegführende gemeinsame Spezialvorschrift machen, welche man als 2. Abs. des Art. 1 mit folgendem Wortlaut einstellen könne:

„Es ist in gleicher Weise verboten, für Kriegführende und Neutrale, selbsttätige Stoßminen zu legen in der Durchfahrt der Meerengen, welche in ein offenes Meer führen."

Infolge hiervon könne die gleiche Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 gestrichen werden.

d) Ferner sei es am Platze, in diesem Art. 6 der Beschlüsse des Instituts den Art. 1 Abs. 2 des Haager Abkommens bezüglich der Notifikation (avis préalable und diplomatische Notifikation desselben d'urgence) einzustellen. Wenn man die Frage in bezug auf das Prinzip ins Auge fasse, so könne man allerdings in betreff der Notifikation nichts von den Neutralen fordern, was nicht in gleicher Weise von den Kriegführenden zu verlangen

[50]) A. XXI, S. 345 u. s. o. S. 69.
[51]) De Bortamente, S. 287/88.

sei, da die manchmal dringende Notwendigkeit, sich zu schützen, für beide Teile die gleiche und ebenfalls das Interesse der friedlichen Schiffahrt dasselbe sei.

Jedoch nach eingehender Überlegung sei die Kommission zu dem Entschluß gekommen, daß es in diesem Punkte das höhere Interesse der Humanität, der friedlichen Schiffahrt und des allgemeinen Handels erlaube, die Neutralen zu ersuchen, striktere Pflichten selbst als die der Kriegführenden zu übernehmen, von dem Augenblick an, wo ihr Recht der Verteidigung nicht davon berührt sei.

Für die Neutralen habe der avis préalable nicht die gleichen praktischen Schwierigkeiten wie für die Kriegführenden. Die Kommission beantrage deshalb, Einstellung des Art. 4 Abs. 2 vom Haag als Art. 6 Abs. 2:

„Die neutrale Macht muß durch eine vorgängige Bekanntmachung die Gegenden, wo selbsttätige Kontaktminen gelegt werden sollen, zur Kenntnis der Schiffahrtskreise bringen. Diese Bekanntmachung soll den Regierungen schleunigst auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden."

Hier ist hervorzuheben das mit Wetzsteins Kritik[52]) übereinstimmende Zugeständnis des Berichterstatters, man könne den avis préalable grundsätzlich von den Neutralen nicht verlangen. Warum er nun doch verlangt wird, ist leider nicht begründet, denn aus den Worten „eingehende Überlegung" ist nichts zu ersehen.

e) Endlich habe Art. 6 Kaufmann zu einer Sonderbemerkung in betreff der Küstengewässer veranlaßt.

Diese Bemerkung Kaufmanns[53]) steht in organisch-systematischem Zusammenhang mit seinen später in der Plenarsitzung eingebrachten[54]) Anträgen, durch eine Definition der Küstengewässer das Problem der örtlichen Begrenzung der Minenlegung zu lösen. Kaufmann sehe,

[52]) S. o. S. 54.
[53]) A. XXIII, S. 196.
[54]) A. XXIII, S. 429, 435 u. ff.

so berichtet Eduard Rolin, aus den internen Verhandlungen der 4. Kommission keine Notwendigkeit für den neutralen Staat, die Zone der territorialen Gewässer auszudehnen, deren Ausdehnung er dagegen für den kriegführenden Staat verlange.

Mit Recht verwirft der Berichterstatter diese Unterscheidung, die nach allem, was wir als Grundlegung für die neutrale Minenlegung bisher angeführt haben, zu mißbilligen ist, indem er sagt, es sei zu hoffen, daß das Institut bei irgend einer Revision seiner Beschlüsse über die Natur des Küstenmeeres niemals zulassen werde, daß die Zonen des neutralen Meeres längs der Küste an Ausdehnung geringer sein würden, als die Küstenzone der Kriegführenden. Zudem scheint es ihm durchaus nicht in der Ordnung, die gesamten Vorschriften, welche das Institut in der Frage des territorialen Meeres beschlossen habe, hier wegen der Minenfrage, einer doch gänzlich verschiedenen Frage, überhaupt zur Diskussion zu stellen.

2. Art. 7 von Florenz[55]):

„Die Verpflichtung der Notifikation liegt dem kriegführenden Staat in gleicher Weise wie dem neutralen Staat ob."

Über diesen Artikel referiert Eduard Rolin[56]); das Prinzip sei bereits in Art. 4 von Gent[57]) festgelegt. Diese Bestimmung werde aber unnütz werden, wenn das Institut den Vorschlag annehme, die Notifikationspflicht für Kriegführende in Art. 5 und für Neutrale in Art. 6 getrennt zu regeln, und zwar in der Weise, daß man den Neutralen den beantragten[58]) avis préalable auferlege. Für den Fall, daß eine einheitliche Bestimmung für die Neutralen und Kriegführenden vom Institut zugelassen

[55]) Vgl. o. S. 70/71.
[56]) Vgl. A. XXIII, S. 196/97.
[57]) A. XXI, S. 345.
[58]) S. o. S. 81.

werde, hätte man als Ersatz für die „zu abstrakte" Bestimmung des Art. 7 von Florenz folgende etwas „konkreter" gehaltene Bestimmung vorbereitet:

„Die Neutralen ebensogut wie die Kriegführenden, die automatische Kontaktminen gelegt haben, werden die gefährlichen Zonen in dem kürzesten Zeitraum, der mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, durch ein Avis der Schiffahrt signalisieren. Dieses Avis wird den Regierungen auf dem diplomatischen Wege mitgeteilt werden müssen."

Gerade wegen dieses Textes aber sei man auf die Unregelmäßigkeit aufmerksam geworden, die entstehen könnte, wenn man die militärischen Erfordernisse im Falle der neutralen Staaten erwähne, und zweitens auf den Vorteil, den die Allgemeinheit daran habe, daß man den Neutralen die Verpflichtung des préavis aufzuerlegen gedenke, die keine von ihren besonderen Interessen verletzen könne.

Aus diesem Grunde regelte man die Notifikationspflicht getrennt, und zwar für die Neutralen in Art. 6 und für die Kriegführenden in Art. 5. Dementsprechend habe man Ziffer IV (Art. 4 der Genfer Beschlüsse gestrichen.

Von dem préavis brauche hier nicht mehr gesprochen zu werden[59]). Im übrigen sei diese Formulierung folgender Kritik zu unterziehen. Richtig sei allerdings, daß man direkt von „militärischen Erfordernissen" der neutralen Staaten nicht sprechen könne, denn der Sinn der Neutralität sei ja gerade die auf Erhaltung des Friedenszustandes gerichtete Absicht, also genau das Entgegengesetzte von „kriegerischen Erfordernissen".

Dagegen läßt sich aber sagen, daß der Schutz der Neutralität keineswegs etwa schon durch die Neutralitätserklärung gesichert ist, sondern der Schutz der Neutralität beruht auf kriegerischer Grundlage, und so kann man sehr wohl indirekt von „militärischen Erforder-

[59]) S. o. S. 53 u. ff.: S. 76.

nissen“ sprechen. (Bewaffnete Neutralität, si vis pacem, para bellum.)

3. Artikel 8 von Florenz.

„Die Vertragsmächte verpflichten sich, nach Beendigung des Krieges alles zu tun, was von ihnen abhängt, um, jede auf ihrer Seite, die Minen, welche sie gelegt haben, zu beseitigen.

Was die verankerten, selbsttätigen Kontaktminen betrifft, welche einer der Kriegführenden längs der Küste des anderen gelegt hat, so soll deren Lage von derjenigen Macht, die sie gelegt hat, der anderen Partei mitgeteilt werden, und jede Macht soll in kürzester Frist zur Beseitigung der in ihren Gewässern befindlichen Minen schreiten.“

Diese dem Art. 5 vom Haag entsprechende Bestimmung, von der Abs. 1 für die Neutralen in Anwendung kommen würde auf Grund des Art. 6 Abs. 1 von Florenz, bot wegen ihrer Beziehung auf die Neutralen keinen Anlaß zu besonderen Erörterungen[60]).

Für Abs. 1 hatte die Kommission eine Fassung, — man hatte das Wort „ferrons“ gesetzt für s'engagent à faire“ — die dem Text von Florenz den Charakter einer v e r t r a g l i c h e n Bestimmungen nehmen sollte, vorgezogen.

„Am Ende des Krieges werden die Kriegführenden und neutralen Staaten alles das tun, was von ihnen abhängt, um die Minen, welche sie gelegt haben, jeder von seiner Seite zu beseitigen“[61]).

In dieser Fassung liegt ein Fortschritt, da jetzt die Verpflichtung der Neutralen klar ausgesprochen ist. Vorher war erst auf dem Wege der Interpretation zu erreichen, daß unter den Vertragsmächten, die Minen gelegt haben, auch die Neutralen verstanden werden sollen. Die den Neutralen auferlegte Pflicht wird viel besser gleich direkt aufgestellt.

[60]) A. XXIII, S. 197/98.
[61]) A. XXIII, S. 197.

Auf eine Anregung Dupuis' hin kam auch die Einstellung eines Abs. 3 in Frage, der den Kriegführenden die Bekanntgabe des Datums, wann die Minenlegung beendet ist, zur Pflicht macht. Der Text dieses Abs. 3 sollte lauten:

„Die kriegführenden Staaten werden überdies den Zeitpunkt bekannt geben, an welchem, weil die Beseitigung der Minen ihr Ende gefunden hat, die Schiffahrt aufhören wird, gefährdet zu sein, in den Gegenden, wo die Minen gelegt waren."

Auffallend und unverständlich erscheint hierbei, daß bei dieser recht praktischen Pflicht die neutralen Staaten nicht inbegriffen waren. Auch Eduard Rolin füllte diese Lücke in seinen Pariser Resolutionen nicht aus.

Erst zu Madrid im Jahre 1911 ergänzte man in diesem Sinne die Bestimmung[62]).

4. Art. 9 von Florenz.

„Die Vertragsmächte, die noch nicht über vervollkommnete Minen verfügen, solcher Art, wie sie in der gegenwärtigen Konvention vorgesehen sind, und welche infolgedessen jetzt sich den in den Art. 2 und 5 (1 und 3 der Haager Konvention) aufgestellten Regeln nicht anpassen können, verpflichten sich, sobald als möglich ihr Minenmaterial umzugestalten, bis es den eben verlangten Vorschriften entspricht."

Diese, die Übergangszeit betreffende Bestimmung, eine Wiederholung des Art. 6 der Haager Konvention, muß hier erwähnt werden, da sie ebenfalls zu „denselben Regeln" des Art. 6 Abs. 1 von Florenz gehört. Die Bestimmung bot keine Gelegenheit zu einer speziellen Erörterung wegen der Minenlegung der Neutralen[63]). Ja, die Kommission schlug sogar wegen des wesentlich transitorischen Charakters der Bestimmung ihre Streichung über-

[62]) A. XXIV, S. 302.
[63]) A. XXIII, S. 199.

haupt vor, weil sie sich in den prinzipiellen Resolutionen, welche der Abstimmung des Instituts zu unterstellen seien, nicht am rechten Platze befinde.

Diese Streichung erfolgte auch wirklich und zwar bereits in den Resolutionen Eduard Rolins[64]).

5. Artikel 10 von Florenz.

„Die Verletzung einer der obigen Regeln zieht die Verantwortlichkeit des schuldigen Staates nach sich."

Diese Bestimmung, die dem Art. 5 von Gent entsprach[65]), bringt einen Fortschritt gegenüber Haag, wo eine ausdrückliche Haftpflichtbestimmung noch nicht bestand, weil man sich damals mit den allgemeinen Grundsätzen begnügte.

Diese Bestimmung unterwirft die Neutralen der Haftpflicht bei Regelverletzung, nicht beim Minengebrauch überhaupt. Die Bestimmung bot jedoch dem Referenten keine Veranlassung zu einer speziellen Bemerkung betr. der Neutralen[66]).

Eduard Rolin bemerkte vielmehr lediglich, daß der frühere Berichterstatter Kebedgy[67]), als er seinerzeit eine Bestimmung in diesem Sinne vorschlug, namentlich durch Analogieschluß auf das Prinzip der Verantwortlichkeit der Neutralen gekommen sei[68]), und ferner, daß dieser Vorschlag fast mit Einstimmigkeit angenommen worden sei.

Was die Einzelheiten der Haftungspflicht anlangt, verweise ich hier auf Thaler[69]).

Als Ergebnis seiner und der Kommission Tätigkeit unterbreitete Eduard Rolin, der Berichterstatter der 4. Studienkommission, bestimmte Resolutionen der Genehmigung des Instituts für internationales Recht.

[64]) A. XXIII, S. 204; vgl. A. XXIV, S. 302.
[65]) A. XXI, S. 345.
[66]) A. XXIII, S. 199/202.
[67]) A. XXIII, S. 202.
[68]) Vgl. Generaltafel, S. 161/63.
[69]) Thaler, Die Haftungsfrage im Seeminenrecht.

Diese Resolutionen, soweit sie das Minenlegen der neutralen Staaten berühren, sollen hier noch einmal zusammengestellt werden.

1. Ziff. 4 Abs. 2.

„Es ist in gleicher Weise verboten, selbsttätige Stoßminen zu legen in der Durchfahrt der Meerengen, welche in ein offenes Meer führen" (auch für die Neutralen!) einzusetzen, bzw. Ziff. 6 Abs. 2 zu streichen.

2. Ziff. 6.

„Die neutralen Staaten können in ihren Territorialgewässern zur Verteidigung ihrer Neutralität Minen legen; sie müssen in diesem Falle dieselben Regeln beobachten und dieselben Vorsichtsmaßregeln ergreifen, wie diejenigen, welche den Kriegführenden auferlegt sind.

Der neutrale Staat muß der Schiffahrt durch eine vorangehende Bekanntmachung die Gegenden zur Kenntnis bringen, wo die selbsttätigen Kontaktminen gelegt sein werden. Dieses Avis muß ohne Aufschub den Regierungen auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden."

3. Ziff. 7.

(Betr. gleichheitliche Notifikationspflicht) zu streichen!

4. Ziff. 8 Abs. 1.

„Am Ende des Krieges werden die Kriegführenden und Neutralen alles, was von ihnen abhängt, tun, um, jeder auf seiner Seite die Minen, welche sie gelegt haben, zu beseitigen."

5. Ziff. 9.

(Betr. die Übergangszeit) zu streichen!

6. Ziff. 10.

„Die Verletzung einer der vorhergehenden Regeln zieht die Verbindlichkeit des verfehlenden Staates nach sich.

[70]) A. XXIII, S. 202/204.

Diese Verbindlichkeit wird verfolgt werden können vor dem internationalen Prisengerichtshof, welcher jede Freiheit haben soll, um die Schuld zu erforschen, den Grad derselben abzuschätzen und gegebenenfalls die Höhe der Genugtuung festzusetzen."

Übrigens kam die Minenfrage der Neutralen zu Paris noch mehrfach zur Sprache, wobei Hagerup (Norwegen) stets für die Sache der kleinen neutralen Mächte eintrat, ohne daß eine Verschiebung des Standpunktes stattfand.

## § 12.

## Die Verhandlungen des Instituts für internationales Recht zu Madrid.

Eduard Rolin faßte in Madrid seinen Bericht noch einmal zusammen[71]) und erklärte, daß jetzt, da Art. 7 und 9 gestrichen waren, nur noch 3 Artikel zu votieren wären. Diese 3 Artikel bezogen sich sämtlich auf die Neutralen. Denn es betrafen davon nach den Worten des Berichterstatters

a) Art. 6: für die neutralen Staaten speziell aufgestellt.

b) Art. 8: die nach dem Ende der Feindseligkeiten zu treffenden Vorsichtsmaßregeln, ebenso von Seiten der Kriegführenden als von Seiten der Neutralen, und endlich hatte

c) Art. 10: die Verantwortlichkeit im Auge, die die Staaten auf sich laden können durch den Gebrauch der Minen (kommt also ebenfalls für die Neutralen in Betracht).

a) Diskussion über Art. 6[72]).

Bei der Beschlußfassung über das Prinzipielle dieser Ziffer — hier wurde auch die Frage der Minen mit elektrischem Kommando praktisch — zeigte es sich, wie

[71]) A. XXIV, S. 287.
[72]) A. XXIV, S. 287 u. ff.

schwierig ein Entwurf für eine selbst noch so allgemein abgefaßte Vorschrift speziell für das Legen von Minen durch die neutralen Staaten ist, und wie allgemein und vorsichtig die Regeln abgefaßt werden müssen, weil aus jeder sich sofort logische, juristische und politische Konsequenzen ergeben, die dann von den betreffenden Staaten gezogen werden können und müssen.

Absatz 1 Satz 1 des Art. 6 lautet:

„Die neutralen Staaten können in ihren Territorialgewässern zur Verteidigung ihrer Neutralität Minen legen."

Sofort warf man die Frage auf, was unter „Verteidigung ihrer Neutralität" und unter „Territorialgewässern" zu verstehen sei.

Betreffs des ersten Punktes (Verteidigung ihrer Neutralität) fragte nämlich Lapradelle, wie sich die Lage eines Staates gestalten würde, der, weil er sich schwach fühle und infolge des Fehlens einer militärischen Macht seine Unabhängigkeit schützen wolle, sogar schon in Friedenszeiten Minen zu legen wünschte.

Er stellte sich dabei auf den Standpunkt, er könne den vorgeschlagenen Text nicht annehmen, wenn man das Legen von Minen nicht schon für die Friedenszeiten unter „Verteidigung ihrer Neutralität" verstehen könne.

Ein Staat müsse zu jeder Zeit imstande sein, seine Unabhängigkeit sicher zu stellen. Lapradelle behauptete, die schwachen Staaten, die neutral blieben, wären in keiner größeren Gefahr in Kriegs- wie in Friedenszeiten. Warum wolle man daher dem Grundsatz des Respekts vor der Schiffahrt in den Territorialgewässern Abbruch tun? Dann solle man lieber gleich eine vollkommene Regel aufstellen und den Neutralen in Kriegs- und in Friedenszeiten das Minenlegen verbieten.

Fauchille unterstützte die Ansicht von Lapradelle und bemerkte, daß, wenn ein Staat in Friedenszeiten keine Minen legen dürfte, zur Verteidigung seiner Unabhängigkeit man das gleiche von den Neutralen in Kriegszeiten

sagen müsse; denn in den Beziehungen der Neutralen und der Kriegführenden sei es ja gerade die Friedenszeit, die weiter fortbestehe. Andererseits würde er aber wünschen, daß präzisiert werde, was anzustreben sei für die „Verteidigung der Neutralität[73])."

Ihm schloß sich Dupuis an.

Er führte aus, daß zum mindesten eine gewisse Ähnlichkeit zwischen der Lage von neutralen Staaten zu Kriegszeiten und der Lage von Staaten, welche in Friedenszeiten den Wunsch hätten, sich der Minenlegung zu bedienen, vorhanden wäre. Denn es könne ja der Fall eintreten, daß man sich vor überraschenden Angriffen sichern müßte.

Der Angriff auf einen neutralen Staat in Kriegszeiten wäre die gleiche Rechtswidrigkeit wie ein Angriff auf einen neutralen Staat in Friedenszeiten. Ohne Zweifel könne natürlich die Gefahr eines unerlaubten Angriffs in Kriegszeiten näher liegen, infolge größerer Versuchung, sich aus militärischen Interessen neutraler Gebiete zu bedienen, aber dem Rechte nach sei die Lage des neutralen Staates in Kriegszeiten identisch mit der Lage eines Staates, der bereits in Friedenszeiten Grund zu haben glaubt, einen plötzlichen Angriff abwehren zu müssen.

Es scheine daher keine Unzukömmlichkeit darin zu liegen, den neutralen Staaten den Gebrauch von Stoßminen überhaupt zu versagen, weil Minen mit elektrischem Kommando genügend zur Verteidigung der Neutralität erschienen.

Fauchille, Dupuis und Lapradelle legten demgemäß folgenden Text zur Abstimmung vor:

„Die neutralen Staaten können in ihren Gewässern nur Minen mit elektrischem Kommando legen. Sie können jedoch keine selbsttätigen Kontaktminen legen[74])."

[73]) A. XXIV, S. 288.
[74]) A. XXIV, S. 290.

Der Berichterstatter Eduard Rolin vertrat die gegenteilige Ansicht.

Er verneinte das Recht der neutralen Staaten, schon in Friedenszeiten Kontaktminen legen zu dürfen. Der in Bearbeitung befindliche Text sei nur anzuwenden auf Kriegführende oder ihre Neutralität verteidigende Staaten. Was allerdings die Minen mit elektrischem Kommando anlange, so könnten sie seiner Meinung nach zu jeder Zeit gelegt werden. Von dem Wege, wie ihn Lapradelle vorzeichnet, habe sich das Institut für internationales Recht schon so weit wie irgend möglich, entfernt.

Man habe ja bereits zu Gent 1906 im Gegensatz zu den Beschlüssen und dem Berichte des führenden Berichterstatters Kebedgy den neutralen Staaten das Recht, Minen in ihren Territorialgewässern zu legen, nur unter der einzigen Bedingung freigegeben, daß es der Schutz der Neutralität von diesem Staate verlange. Wenn man die Absicht habe, den neutralen Staaten in ihren Gewässern allein den Gebrauch der Minen mit elektrischem Kommando, unter Ausschluß der selbsttätigen Kontaktminen zu gestatten, so kehre man das gesamte System der Kommission, welches auf der Gleichstellung des Rechts zwischen kriegführenden und neutralen Staaten beruhe, um.

Fiore pflichtete Eduard Rolin bei. Seine Ansicht ginge dahin, das Recht, Minen zu legen, könne man nicht mit dem Begriff des Wortes Friedenszeiten in Einklang bringen. Minen könne man nur zum Schutz und zur Verteidigung der Neutralität legen. Von Neutralität hinwiederum könne man nicht in Friedenszeiten, sondern nur in Kriegszeiten sprechen[75]).

Den Worten Fiores fügte von Bar hinzu, man dürfe keineswegs Friedensrecht mit Kriegsrecht verquicken. Der ganze Aufbau des Völkerrechts falle in sich zusam-

[75]) A. XXIV, S. 288.

men, wenn diese grundlegende Unterscheidung nicht gemacht werde.

Er sprach sich ebenfalls zugunsten des Textes des Berichterstatters aus, der von diesem Grundprinzip beeinflußt werde.

Der Vorschlag, den Fauchille, Dupuis, Lapradelle gemacht hatten, wurde mit 26 gegen 7 Stimmen abgelehnt[76]).

Mit diesem Beschluß hatte man das Richtige getroffen. Denn das Legen von Minen mit elektrischem Kommando eigens zu gestatten, ist weder für Kriegs- noch Friedenszeiten vonnöten. Den Neutralen aber für die Kriegszeit die selbsttätigen Kontaktminen zu verbieten, geht angesichts des den Kriegführenden zustehenden Rechtes, solche Minen auf hoher See zu legen, und der den Kriegführenden auferlegten Pflicht, sich in den Küstengewässern der Neutralen der Legung zu enthalten, nicht an.

Das Bestreben, die Rechte der neutralen Staaten für Friedens- und Kriegszeiten einander durch Einschränkung anzupassen, hätte ihnen für den Krieg erhebliche Verteidigungsmittel genommen und außerhalb des Rechts der Neutralen eine andere, neue und unbillige Ungleichheit im Rechtsverhältnis der Neutralen gegenüber den Kriegführenden hervorgerufen.

Ob allerdings für die Friedenszeiten den neutralen Staaten das Legen von Minen mit elektrischem Kommando allein genügen kann, darüber läßt sich bei der Gefahr eines plötzlichen Überfalls ohne Zweifel streiten.

Was den zweiten Punkt anlangt[77]), führte Dupuis aus, so bestehe auf jeden Fall, wenn das Institut nicht der Meinung sei, dem neutralen Staat überhaupt den Gebrauch der selbsttätigen Stoßminen untersagen zu müssen, ein Interesse daran, den Gebrauch dieser selbsttätigen Stoßminen im ganzen Umfang der neutralen Territorial-

[76]) A. XXIV, S. 290.
[77]) Martin, S. 42/43.

gewässer zu untersagen. Die durch das Institut für internationales Recht in Paris 1894 angenommenen Beschlüsse, die sich auf die Territorialgewässer bezogen, gäben in der Tat den neutralen Staaten das Recht, die Passage in diesen Gewässern zu regeln, aber nicht das Recht, diese Passagen zu schließen. Allerdings füge der Text der Kommission dem Gebrauch der selbsttätigen Stoßminen in den neutralen Territorialgewässern einen Vorbehalt bei:

„Dieser Gebrauch ist nur gestattet für die Verteidigung der Neutralität."

Aber, da ja der neutrale Staat der einzige Richter sei über die Erfordernisse seiner Sicherheit, so bilde der Vorbehalt nicht das geringste Hindernis dafür, daß die Passagen der neutralen Gewässer gänzlich gesperrt werden. Es bilde also das Projekt der Kommission einen Gegensatz zu den Regeln, die man 1894 in Paris über die Territorialgewässer aufgestellt habe[78]). Dieses Projekt der Kommission gestehe übrigens den neutralen Staaten nicht das Recht zu, die Passagen in den Meerengen, welche zwei freie Meere verbinden, durch automatische Kontaktminen zu schließen. Es scheine, daß die Gründe, welche verhindern, die Schließung der Meerengen zu gestatten, zum wenigsten auch die Zulässigkeit hindern müßten, das Schließen der Passage in jedem Teil der neutralen Territorialgewässer zu gestatten, wo die Freiheit der Durchfahrt wirklich nützlich und notwendig für die friedliche Schiffahrt ist[79]).

Im Sinne der Ausführung von Dupuis schlug Lapradelle jetzt folgendes vor:

Er verlange, daß man an die Stelle der Worte „in ihren Territorialgewässern" den Ausdruck setze „in ihrem maritimen Gebiet". Hier allein, führte er aus, seien die Staaten in der Lage, nach ihrem Belieben zu handeln. Die Annahme des Textes der Kommission hätte dagegen

[78]) XXIV, S. 289.
[79]) A. XXIV, S. 289/290.

nur die Wirkung, in Kriegszeiten der friedlichen Schiffahrt beträchtliche Meeresstrecken zu entziehen[80]).

Fauchille fügte noch ergänzend hinzu:

„Dadurch, daß man durch das Legen von Minen jede unschuldige, harmlose Passage in den Territorialgewässern unterdrücke, verkenne man den Charakter dieses Meeres, welches von seiten des Uferstaates nicht den Gegenstand eines Rechtes von absoluter Gebietshoheit (Souveränität), sondern lediglich eines begrenzten Rechtes ausmache, wie es ja überdies das Institut für internationales Recht im Jahre 1894 entschieden habe[81])."

Fiore sprach dagegen; denn seiner Meinung nach müßten die Neutralen das Recht haben, ihre Neutralität zu beschirmen[82]), und der Berichterstatter Eduard Rolin fügte hinzu, wenn Dupuis auf die Frage der Meerengen hingewiesen habe, so sei dieses Problem einer späteren Prüfung durch das Institut für internationales Recht vorbehalten[83]). Im übrigen, fuhr Rolin fort, lasse der neue Vorschlag Lapradelles den soeben verworfenen wieder aufleben.

In ihren nationalen Gewässern hätten ja die Staaten an sich das Recht, Minen zu legen, da diese Gewässer unter ihre Gebietshoheit fielen. Das vorgeschlagene Amendement bedeute eine Einschränkung des Rechtes, das die Haager Konferenz von 1907 allen neutralen oder kriegführenden Staaten zugestanden habe: „sich mittels Minen zu verteidigen[84])."

von Bar endlich machte weiterhin geltend, der Vorschlag von Fauchille sei begründet durch die Furcht vor möglichen Mißbräuchen. Sie seien aber nicht zu befürchten, wenn man bedenke, daß der Neutrale durch das Legen von Minen doch auch seinem eigenen Handel schade und sich fernerhin schweren Verantwortlichkeiten aussetze.

[80]) A. XXIV, S. 290/291.
[81]) A. XXIV, S. 291.
[82]) A. XXIV, S. 290.
[83]) A. XXIV, S. 290.
[84]) A. XXIV, S. 291.

Aus diesen Gründen sei es also möglich, den Neutralen die Freiheit, Minen zu legen, zu lassen[85]).

Der Antrag de Lapradelles wurde bei der Abstimmung mit 27 gegen 3 Stimmen abgelehnt[86].

Man kann sagen, daß die Plenarversammlung mit dieser Abstimmung das Richtige getroffen hat.

Nach dem Fall der beiden Ersatzanträge verlief die Annahme des Art. 6 nach dem Text der Resolution Eduard Rolins ohne Schwierigkeiten.

Art. 6 Abs. 1:

„Der neutrale Staat kann Minen in seinen Territorialgewässern zur Verteidigung seiner Neutralität legen."

Dieser Text wurde mit 26 Stimmen gegen 3 Stimmen bei einer Stimmenenthaltung angenommen[87]).

Den übrigen Teil des Art. 6, d. h. also Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 nahm die Versammlung einfach durch Handerheben an[88]).

Der gesamte Text des votierten Artikels lautet:

„Der neutrale Staat kann Minen legen in seinen Territorialgewässern zur Verteidigung seiner Neutralität. Er muß in diesem Falle dieselben Regeln beobachten und dieselben Vorsichtsmaßregeln ergreifen, wie die, welche den Kriegführenden auferlegt sind.

Der neutrale Staat muß der Schiffahrt durch eine vorangehende Bekanntmachung die Gegenden bekannt geben, wo die selbsttätigen Stoßminen gelegt sein werden. Diese Bekanntmachung wird den Regierungen auf diplomatischem Wege umgehend mitgeteilt werden müssen[89])."

Da der Art. 7, die gleichheitliche Notifikationspflicht der Kriegführenden und Neutralen betr., schon

---

[85]) A. XXIV, S. 291.
[86]) A. XXIV, S. 291.
[87]) A. XXIV, S. 291.
[88]) A. XXIV, S. 291/292.
[89]) A. XXIV, S. 291/292.

vorher gestrichen worden war, ging man über zur Diskussion über Art. 8.

b) Diskussion über Art. 8.

Art. 8 behandelt die nach dem Ende der Feindseligkeiten zu treffenden Vorsichtsmaßregeln, ebenso von seiten der Neutralen wie von seiten der Kriegführenden.

Die Vorsichtsmaßregeln als solche sind hier nicht zu behandeln.

Jedoch fand man noch einmal Veranlassung zu einer Diskussion, als nämlich v. Boeck ergänzungsweise mit Recht forderte, daß in jedem Falle — sei es, daß man die strittige Erklärung (des Abs. 3 des Art. 8) verlange oder nicht — die Kriegführenden und Neutralen identisch behandelt würden[90]).

Eduard Rolin hatte es nämlich in seinen Resolutionen vergessen, in Abs. 3 des von ihm gestellten fraglichen Antrags die Neutralen einzubeziehen. Dies hatte geschehen können durch die Annahme einer anderen Fassung des Art. 8 Abs. 3 gemäß des Antrages Dupuis', nach dem Kriegführende und Neutrale gleich behandelt waren.

Infolgedessen drang die Anregung Boecks auch durch.

Der Wortlaut des schließlich angenommenen Textes war dann folgender:

„Art. 8: Am Ende des Krieges werden die Kriegführenden und Neutralen alles tun, was von ihnen abhängt, um jeder auf seiner Seite die Minen, welche sie gelegt haben, zu beseitigen.

Was die verankerten selbstätigen Kontaktminen betrifft, welche einer der Kriegführenden längs der Küste des anderen gelegt hat, so soll deren Lage von derjenigen Macht, welche sie gelegt hat, der anderen Partei mitgeteilt werden, und jede Macht soll in kürzester Frist zur Beseitigung der in ihren Gewässern befindlichen Minen schreiten.

Die kriegführenden und neutralen Staaten, welchen die Verpflichtung obliegt, die Minen nach dem Ende des

[90]) A. XXIV, S. 294.

Streites zu beseitigen, sollen das Datum bekannt geben, an welchem die Beseitigung dieser Minen beendigt sein wird."

Art. 9 hatte die Übergangszeit im Auge, kam jedoch als nicht grundsätzlicher Artikel nicht mehr in Betracht und deshalb nicht zur Verhandlung.

Man schritt daher zur Diskussion über Art. 10.

c) Art. 10[91]).

Dieser spricht von der Verantwortlichkeit (Haftpflicht) und wurde nach seiner Annahme als Art. 9 eingestellt[92]).

Obwohl dieser Artikel für neutrale Staaten leicht praktisch werden kann, vielleicht eher als für kriegführende Staaten, da in den neutralen Gewässern kaum ein Zweifel über die Herkunft der explodierten Minen obwalten kann, wurde doch die Neutralitätsfrage nicht in die Debatte hineingezogen.

Der Wortlaut des votierten Textes ist folgender:

„Art. 9: Die Verletzung einer der vorhergehenden Regeln zieht die Verantwortlichkeit des schuldigen Staates nach sich.

Der Staat, welcher die Minen gelegt hat, wird bis zum Beweise des Gegenteils als schuldig präsumiert.

Die Verantwortlichkeit wird vor dem zuständigen internationalen Gerichtshof auch durch Private anhängig gemacht werden können[93])."

Endlich ist noch nachzutragen, daß an die Stelle des gestrichenen Art. 7[94]) unter Beseitigung des Art. 4 Abs. 2 der Beschlüsse von Paris von der Plenarversammlung mit Einstimmigkeit ein Artikel folgenden Wortlauts gesetzt wurde:

---

[91]) A. XXIV, S. 295/299.
[92]) A. XXIV, S. 302.
[93]) A. XXIV, S. 296/299, S. 300 und 302.
[94]) S. o. S. 109.

„Art. 7: Die Frage des Minenlegens in Meerengen ist vorbehalten sowohl, insofern sie die Neutralen als die Kriegführenden betrifft[95])."

Über die Frage der Meerengen siehe Martin[96]).

Hier fand der genannte Artikel nur deshalb Erwähnung, weil in ihm, der das Problem der Meerengen für Kriegführende und Neutrale in gleicher Weise einem späteren Studium reserviert, die Neutralen besonders genannt sind.

Das Projekt von Paul Fauchille zu der vom Institut für internationales Recht geplanten Bearbeitung des Seekriegsrechtes, welche im April 1912 an die Mitglieder des Instituts zur Begutachtung hinausging, bedarf hier nicht der Besprechung, da es sich in diesem Projekt Fauchilles allein um kriegführende Staaten, nicht um neutrale Mächte handelt. Denn wo Bestimmungen vorhanden waren, die für Kriegführende und Neutrale gemeinsam getroffen waren, hat Fauchille in seinem Entwurf die die Neutralen betreffenden Absätze gestrichen.

In gleicher Weise bieten auch die Verhandlungen zu Kristiania keine Bereicherung für die hier vorliegende Spezialfrage, weil sie sich ebenfalls ausschließlich mit den kriegführenden und nicht den neutralen Staaten beschäftigt haben.

---

[95]) A. XXIV, S. 300/302.

[96]) Martin, Die Verwendung von Minen in Meerengen.